



Verwaltungsgemeinschaft Aub

STADT AUB • MARKT GELCHSHEIM
GEMEINDE SONDERHOFEN

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub ist
Mitglied der Interkommunalen Allianz
Fränkischer Süden



Allianz
Fränkischer
Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Jahrgang 45

1. Dezember 2023

Nr. 12

**Der nächste Abgabetermin
für Ausgabe Januar 2024 ist
Dienstag, 5. Dezember 2023
um 18.00 Uhr.**

Annahmestelle für redaktionelle Beiträge:

VGem Aub, Frau Hofmann, Marktplatz 1, 97239 Aub
Tel. 09335/9710-29

E-Mail: amtsblatt@vgem-aub.bayern.de

Für unsere Anzeigenkunden:

Um weiterhin günstige Anzeigenpreise im Amtsblatt der VGem Aub gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Anzeigenvorlagen nicht als Papierdruck, sondern in digitaler Form als PDF oder JPEG einzureichen, die Datengröße darf nicht mehr als 20 MB betragen, sonst kommt die E-Mail nicht an!

Redaktionsschluss:

Wir weisen darauf hin, dass nach dem im Amtsblatt angegebenen Redaktionsschluss keine Unterlagen bzw. Anzeigen mehr angenommen bzw. weitergeleitet werden.

Bitte beachten Sie:

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub bleibt vom

27.12. bis 29.12.2023

für den Publikumsverkehr geschlossen.

Für Notfälle ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Jourdienst unter der Telefonnummer 09335/9710-0 eingerichtet.

Ebenfalls entfallen die Bürgermeistersprechstunden.

Ab dem 02.01.2024 ist die Verwaltungsgemeinschaft wieder erreichbar. Um Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten wird gebeten.

Roman Menth, Gemeinschaftsvorsitzender

BEKANNTMACHUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AUB

Stadt Aub, Markt Gelchsheim und Gemeinde Sonderhofen Wasserablesungen 2023

Der Wasserverbrauch wird durch Wasser-**Ablesebriefe** ermittelt. Sollten Sie mehrere Wasseruhren haben, achten Sie bitte auf die Zählernummer und tragen Sie den jeweiligen Zählerstand neben die **richtige** Zählernummer.

Damit Kosten gespart werden, können Sie die Rückantwortschreiben in den Gemeinden Gelchsheim und Sonderhofen beim Bürgermeister abgeben oder in Aub und Gelchsheim in den Briefkasten am Rathaus einwerfen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit den Zählerstand über unser Bürgerserviceportal **www.buergerserviceportal.de/bayern/vgaub** oder über ein mobiles Gerät per **QR-Code** selbst einzugeben. Die Vorgehensweise hierfür ist auf Ihrem Ablese schreiben angegeben.

Bitte halten Sie den Abgabetermin bis **spätestens 05.01.2024** ein, da wir andernfalls den Zählerstand schätzen müssen.

Sollte im vergangenen Jahr eine Zählerauswechslung stattgefunden haben, so ist auf dem Ablese schreiben immer nur die aktuell eingebaute Wasseruhr (Zähler-Nr.) angegeben. Die Zählerstände des ausgebauten Wasserzählers sind bereits in der EDV erfasst und somit nicht mehr auf der Ablese Karte abgedruckt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Weber, Tel. 09335/9710-24, zu unseren Öffnungszeiten zur Verfügung.

Persönliche Vorsprachen im Rathaus Aub

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Verwaltung ist eine effektive und bürgerfreundliche Bearbeitung Ihrer Anliegen sehr wichtig. Deshalb bitten wir Sie grundsätzlich um eine vorherige Terminvereinbarung. Bürger ohne Terminvereinbarung müssen mit Wartezeiten rechnen.

Sekretariat Tel. 09335/9710-10

Einwohnermelde-/Passamt Tel. 09335/9710-26

Standesamt Tel. 09335/9710-20

Bauamt Tel. 09335/9710-34 und -23

Zusätzlich haben Sie im Rahmen des Bürgerservice-Portals die Möglichkeit, Anträge an die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Aub online zu erfassen und direkt an das Bürgerbüro zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten (www.buergerserviceportal.de/bayern/vgaub).

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Verwaltungsgemeinschaft Aub

Verwaltung schließt früher

Bitte beachten Sie:

Am Mittwoch, den 20. Dezember 2023, ist die Verwaltungsgemeinschaft Aub bereits ab 11.00 Uhr geschlossen.

Grußwort von Landrat Thomas Eberth zu Weihnachten/Neujahr 2023/24



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, Weihnachten und Neujahr sind wichtige Ankerpunkte in unserem Jahreslauf, die mit der Sehnsucht nach Harmonie, Zuversicht, Glück und Frieden verbunden sind. Wir alle wünschen uns die Erfüllung dieser Sehnsucht, gerade an diesen Feiertagen und gerade in der heutigen Zeit. Seit der Corona-Krise, auf die

der Ukraine-Krieg, die Energiekrise und die Inflation folgten, seit dem Terror gegen Israel und der Angst vor einem Flächenbrand im Nahen Osten sind unsere lange als selbstverständlich angesehenen Gewissheiten ins Wanken geraten.

Große Sorgen treiben uns alle um. Die Sorge um den inneren Frieden in unserem Land, der durch antidemokratische Bewegungen gefährdet ist, die Sorge um den persönlichen Wohlstand, um die Folgen des Klimawandels, um die Herausforderungen der Zuwanderung. Wir sorgen uns um unser Lebensglück und das unserer Kinder und Enkel. Glück ist der Grad, in dem ein Mensch mit der Qualität seines eigenen Lebens zufrieden ist, sagt die Forschung. Die vier Glücksfaktoren sind Gesundheit, glückliche Beziehungen, eine erfüllende Aufgabe und persönliche Freiheit. Diese Faktoren können wir zumindest teilweise selbst beeinflussen, manches liegt nicht in unserer Hand.

Wir können die Kriege dieser Welt nicht beeinflussen, wir können aber dem Gefühl der Ohnmacht unsere tätige Solidarität und unsere Dankbarkeit entgegensetzen. Solidarität mit den Menschen, die vor Krieg und Gewalt zu uns flüchten, und Dankbarkeit für das gute Leben, das die allermeisten von uns in unserer freiheitlichen Demokratie und sozialen Marktwirtschaft führen können. Konrad Adenauer, der erste Bundeskanzler unseres Landes nach der Nazi-Herrschaft erklärte: „*Ich halte die Demokratie für die allein mögliche Form für ein so großes und kultiviertes Volk wie das deutsche, sich selbst zu regieren.*“

Bald ist Weihnachten. Es heißt, der Engel sprach zu den Hirten auf dem Feld von Bethlehem: „Friede den Menschen, die guten Willens sind“. Getrieben vom verblendeten Machthunger von Terroristen und Autokraten leiden und sterben Menschen, die sich nichts anderes wünschen als wir: Ein gutes Leben in Frieden und Freiheit. Und doch müssen wir ohnmächtig zusehen, wie die Menschen in Israel, auch unsere Freunde in unserem Partnerlandkreis Mateh Yehuda, durch Terror und Krieg leiden und sterben. Und doch müssen die zu uns geflüchteten Menschen aus der Ukraine weiter um ihre Söhne, Brüder und Väter bangen, die gegen die russische Armee kämpfen, um ihr Heimatland zu befreien.

Die Weltlage hat auch Auswirkungen auf die Wirtschaftskraft in unserem Land, ja auch in unserem Landkreis. Wir müssen derzeit mit begrenzten Ressourcen arbeiten und oft schwierige Entscheidungen treffen, um die dem Landkreis obliegende Daseinsvorsorge bestmöglich zu erfüllen. Deshalb müssen wir Ausgaben danach hinterfragen, was wirklich leistbar und wesentlich ist, um für soziale Gerechtigkeit ebenso zu sorgen wie für die zukunfts-fähige Weiterentwicklung unseres Landkreises. Dazu gehören zum Beispiel die Investitionen in den Schulbau, in unsere Kreisstraßen, aber auch der Bau und Betrieb einer eigenen Pflege-schule in Ochsenfurt, um die Angst vor fehlenden Pflegekräften zu lindern.

Unbezahlbar, unverzichtbar und unschätzbar wertvoll ist der Dienst, den die vielen, vielen Menschen leisten, die im Ehrenamt vielfältige Aufgaben übernehmen und ihre Zeit und ihre Talente zum Wohl der Gemeinschaft einbringen. Der frühere Bundespräsident Joachim Gauck betonte: „*Neben den Parteien und anderen demokratischen Institutionen existiert eine zweite Stütze unserer Demokratie: die aktive Bürgergesellschaft*“. Ich danke von Herzen allen Jugendlichen, Frauen und Männern, die sich in dieser Weise für unsere Gemeinschaft einsetzen! Denn bei allen trüben Gedanken, die uns bei der Weltlage kommen können, lässt uns eins mutig in die Zukunft schauen: In unseren Gemeinden gibt

es wunderbare, engagierte Menschen, die kreativ, mit Innovationskraft, mit Gestaltungswillen in allen Bereichen des Lebens die Zukunft der Menschen prägen.

So baue ich auf Sie alle, Menschen, die guten Willens sind, die sich für Frieden und Stabilität in unserem Land einsetzen. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, in dem Sie den Wert von Familie, Freundschaft und Zusammenhalt erfahren können. Für das neue Jahr 2024 wünsche ich uns allen Mut, Zuversicht, Frieden und Gesundheit.

Mit der Hoffnung auf gesegnete Tage verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Thomas Eberth

Landrat des Landkreises Würzburg

Freie Wohnungen im Einzugsgebiet der VGem Aub

Sie haben Wohnraum zu vermieten?

Melden Sie Ihr Inserat **kostenlos** an amtsblatt@vgem-aub.bayern.de oder Tel. 09335/9710-29.

- **Einfamilienhaus in Sonderhofen** ab sofort zu vermieten, Tel. 0173/3039072.
- **Bungalow mit 3 Zimmern**, 100 m² groß, in Aub ab 1. Februar 2024 zu vermieten. Erstbezug. inkl. Küche, Stellplätzen und kleinem Garten, Tel. 0160/3624671.
- **1,5-Zimmer-Einliegerwohnung 42 m²**: Wohnung mit Bad und Einbauküche. Ab sofort an Nichtraucher in Aub zu vermieten. Tel. 0176/55746069.

Standesamtsnachrichten

Sterbefall:

18.10.2023 Karl Nestmeier, 59 Jahre, Aub

Geburten:

21.09.2023

Noel Krasniqi

Eltern: Arjeta und Kastriot Krasniqi, Aub

22.09.2023

Tim Schmölter

Eltern: Susanne Schmölter und Sebastian Zehnter, Sonderhofen

24.10.2023

Isabella Cortina Kraft

Eltern: Sarah und Sebastian Kraft, Sonderhofen

LEADER-Aktionsgruppe „LAG Süd-West-Dreieck e. V.“

Innovative Projektideen laufend gesucht!

Die LEADER-Aktionsgruppe „LAG Süd-West-Dreieck e. V.“ ist ein Zusammenschluss von 30 Gemeinden und Städten der drei interkommunalen Allianzen „Fränkischer Süden“, „MainDreieck“ und „Waldsassengau“ sowie dem Markt Höchberg. Mit dem europäischen Förderprogramm LEADER können verschiedenste Vorhaben im süd-westlichen Landkreis Würzburg gefördert werden. Einen Förderantrag stellen kann dabei fast jeder: Privatpersonen, Vereine, kleine Unternehmen sowie Kommunen. Der Zuschuss bei Projekten beträgt 60 % der förderfähigen Nettokosten und 40 % bei produktiven Projekten, die Gewinne erzielen sollen. Die Zuschusshöhe für Projekte bewegt sich zwischen 7.000 € bis maximal 250.000 €.

Mögliche Themenbereiche für Projekte sind: „Daseinsvorsorge und Mobilität“, „Freizeit, Kultur und Tourismus“, „Soziales und Ehrenamt“ sowie „Klima und regionale Wertschöpfung“. Bei einem LEADER-Projekt sind erkennbare Bezüge zu verschiedenen Aspekten wie Innovation, Bürgerbeteiligung, Vernetzung und Nachhaltigkeit wichtig. „Aufgrund der großen Spannweite an Projektmöglichkeiten sind die genauen Anforderungen an ein LEADER-Projekt aber individuell je nach Projekt zu prüfen“, so die LAG-Managerin Luise Heller.

LAG-Managerin Luise Heller steht Ihnen bei sämtlichen Fragen in Zusammenhang mit Ihrer Idee oder Ihrem Projektvorhaben zur Seite. Das LAG-Management unterstützt bei allen Belangen rund um die LEADER-Förderung: Von der Ausformulierung der Projektidee über die Einreichung des Förderantrages, laufende Fragen im Zusammenhang mit der Förderung oder den Förderstellen bis

hin zur Unterstützung bei der Projektabrechnung. Wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich zum Thema LEADER-Förderung. Sie haben eine Projektidee oder möchten sich in Ihrer Region engagieren? Projektideen sowie Fragen zur Arbeit des LAG-Managements nimmt Frau Heller gerne telefonisch unter 01516/4759132 oder per Mail an heller@lag-swd.de entgegen.

Verkehrssicherungspflicht der Anwohner

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub weist aus aktuellem Anlass auf die einschlägigen Verordnungen der Mitgliedsgemeinden (Stadt Aub, Markt Gelchsheim und Gemeinde Sonderhofen) über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter hin.

Danach haben die Anlieger von Grundstücken an einer Straße **den Gehweg bei Schneefall zu räumen und bei Schneeglätte, Reifglätte oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen**. Abstumpfende Mittel wie beispielsweise Sand, Splitt oder Streusalz dürfen verwendet werden, jedoch keine ätzenden Mittel.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Anliegergrundstück an einer Straße bebaut oder unbebaut ist. In jedem Fall ist der Schnee zu räumen und das Eis zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn ein Wohnhaus nicht bewohnt wird.

Die Pflicht zum Schneeräumen bzw. zum Beseitigen von Eis beginnt an Werktagen (dazu zählt auch der Samstag) um 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 8.00 Uhr.

Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist. Diese Zeiten gelten für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aub.

Vom Gehweg weggeräumter Schnee oder Eis ist neben dem Gehweg zu lagern. Der Straßenverkehr darf dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Kanaleinlaufschächte sind beim Reinigen freizuhalten.

Wer gegen diese Verpflichtung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Unbeschadet dieser Geldbuße setzt sich der Pflichtige auch Schadensersatzansprüchen des Geschädigten aus.

Für weitere Auskünfte zur Straßenreinigungspflicht wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgemeinschaft Aub. (E-Mail: info@vgem-aub.bayern.de oder Tel. 09335/97100).

Kinderreisepass wird ab 2024 abgeschafft

Der **Kinderreisepass** wird aufgrund einer Gesetzesänderung **zum 01.01.2024 abgeschafft**.

Kinderreisepässe können nur **noch bis zum 31.12.2023 für ein Jahr** ausgestellt oder verlängert werden. Die Gültigkeit bereits ausgestellter Kinderreisepässe bleibt unberührt.

Ab dem 01.01.2024 können deutsche Staatsangehörige – **unabhängig vom Alter** – nur noch Reisepässe oder Personalausweise beantragen.

Fundamt

Gefunden wurden:

- Ein silbernes Frauenarmband
- Ein Rucksack mit Kinderkleidern, Wickelutensilien, Brotbox und Flasche
- Ein Geldbetrag

Seit längerer Zeit liegen im Fundamt zur Abholung bereit:

- Diverse Schlüssel, Brillen, Schmuck (u. a. ein Ehering)
- Eine Kinderbüchertasche mit Turnbeutel, gefüllt mit Kinderkleidung
- Ein Fahrradhelm
- Ein Fahrrad
- Walkingstöcke

Zudem ist in Aub eine Katze zugelaufen, kastriert, nicht gechipt. Infos unter Tel. 01522/9258995.

Bitte beachten Sie, dass das Eigentum an Fundstücken nach einer Wartezeit von 6 Monaten an den Finder übergeht.

Ferienspielplatz und Zeltlager

Für das **Zeltlager** der PG Aub-Gelchsheim vom 29.07. – 03.08.2024

und

für den **Ferienspielplatz** der Stadt Aub und des Markt Gelchsheim
vom 05.08. – 09.08.2024

**werden auch in diesem Jahr wieder Betreuer
und Betreuerinnen gebraucht!**

Wenn du also:

- Spaß hast mit Kinder zu basteln, Hütten zu bauen und kleine Abenteuer zu erleben
- mal in die Jugendarbeit reinschnuppern möchtest – noch nicht weißt wie du deine Ferien sinnvoll gestalten kannst – ein Organisationstalent, eine Stimmungskanone oder ein Macher und mindestens 16 Jahre alt bist – neue Leute kennen lernen möchtest
- oder einfach gerne am Lagerfeuer sitzt...

Dann bist du bei uns genau richtig!!!

Wir – das sind die Betreuer-Teams der jeweiligen Aktion, bestehend aus „jungen Hüpfen“ und „alten Hasen“ – freuen uns auf jede Verstärkung und neue Leute mit neuen Ideen!!!

Noch Fragen? Interesse? Oder etwas unklar?

Dann kannst du dich gerne bei einem der folgenden Ansprechpartner melden:

Eva Wulfange – Roman Menth – Helena Adam

Florian Menth – Kerstin Menth



Gewässerrandstreifen im Landkreis Würzburg

Die Erfassung vor Ort und Einstufung der Gewässer durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Pflicht zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gem. Artikel 16 (1) Bayerisches Naturschutzgesetz im Landkreis Würzburg sowie der kreisfreien Stadt Würzburg ist abgeschlossen. Seit September 2022 wurden rund 845 km Gewässer III. Ordnung kartiert. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Hinweiskarten dargestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich um einen vorläufigen Bearbeitungsstand handelt.

Die endgültige Gewässerrandstreifenkulisse wird voraussichtlich zum 01.07.2024 in den Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingestellt. Für Fragen oder weitere Informationen steht das Wasserwirtschaftsamt unter der E-Mail-Adresse poststelle@wwa-ab.bayern.de zur Verfügung.

Der derzeitige Planungsstand ist über folgenden Link abrufbar: https://www.wwa-ab.bayern.de/fluesse_seen/gewaesserrandstreifen/randstreifen_lkr_wue/index.htm

Hinweise zu der veröffentlichten Kulisse können im Zeitraum vom 08.11.2023 – 24.12.2023 per Brief oder E-Mail an folgende Adressen mitgeteilt werden:

Per Brief an: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstr.1, 63739 Aschaffenburg oder per E-Mail an: poststelle@wwa-ab.bayern.de gez. Roman Menth, 1. Bürgermeister

Wie geht es weiter mit der Interkommunalen Allianz Fränkischer Süden?



Dies beratschlagten die Bürgermeister der Allianzgemeinden während einer zweitägigen Klausurtagung. Diese Tagung war notwendig, da im Februar 2025 die Förderung für die ILE seitens des Amts für Ländliche Entwicklung ausläuft.

Nach der Evaluierung von dem, was bisher gemeinsam auf den Weg gebracht wurde, waren sich die 13 teilnehmenden Gemeindevertreter einig, dass es auch nach dem 15.02.2025 mit der Zusammenarbeit weitergehen soll. Denn auf den Mehrwert dieser engen Kooperation möchte man nicht mehr verzichten.



Auf dem Foto die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen der ILE Fränkischer Süden, die ILE-Umsetzungsbegleitungen sowie Vertreter und Vertreterinnen des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken.
Foto: Julia Ritzel

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT AUB

Bürgermeistersprechstunden der Stadt Aub

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, gerne stehe ich Ihnen zum persönlichen Austausch zur Verfügung. Ich bitte Sie vorab telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren.

Tel.-Nr. 09335/9710-21

E-Mail r.menth@vgem-aub.bayern.de

Roman Menth, 1. Bürgermeister

Bericht aus der Stadtratssitzung vom 18.10.2023

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans PV-Freifläche

Ein örtlicher Gewerbebetrieb möchte zur Deckung seines Strombedarfs eine PV-Anlage auf seinem Grund errichten. Da es hier denkmalgeschützliche als auch naturschutzrechtliche Belange zu prüfen gilt, wurde dieses Vorhaben bereits durch eine Bauvoranfrage thematisiert. Diese sieht das Projekt unter Auflagen als umsetzbar an. Um mit der Planung fortfahren zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Diesem Antrag stimmte der Stadtrat mehrheitlich unter der Voraussetzung zu, dass der Vorhabens-träger für die Kosten aufkommt.

Rahmenplan zur Solarenergienutzung; Vorstellung und Diskussion

Die Nutzung von Solarenergie im denkmalgeschützten Ensemble der Altstadt Aub war bisher nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Der Bayerische Landtag hat im Rahmen der Energiekrise und der Herausforderungen des Klimawandels das Denkmalschutzgesetz geändert und die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich ermöglicht. Allerdings gibt es auch hier weitere Auflagen zu beachten.

Bereits im Sommer hat mit Städteplaner Ullrich eine Ortsbegehung stattgefunden, um diese Thematik aufzugreifen und Regeln für die Nutzung zu finden. Es soll ein Rahmenplan als Handlungshilfe entstehen. Hierbei wird künftig in folgenden Kategorien unterschieden werden:

- Untergeordneter Raum mit geringer Wahrnehmbarkeit der Dachfläche
- Stadtraum mit hoher Wahrnehmbarkeit der Dachfläche oder Fernwirkung
- Repräsentativer Stadtraum mit hoher Detail- und Strukturwahrnehmung der Dachflächen oder Nähe zu dominanten Stadtbau-steinen
- Dominante Stadtbau-Steine mit höchstem Denkmalwert

Städteplaner Ullrich stellte dem Ratsgremium die ersten Ergebnisse vor, die nun final in die Lenkungsgruppe des KDK (Kommunales Denkmalkonzept) einfließen werden, um die Fachbehörden zu der Thematik zu hören. Im Anschluss kann dann im Stadtrat der Rahmenplan beschlossen und die Gestaltungssatzung entsprechend angepasst werden.

Wichtig ist, alle baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet der Stadt Aub, hierzu gehören auch PV- und Solaranlagen, bleiben genehmigungspflichtig. Bei Rückfragen können sie sich gerne an mich oder das Bauamt, Herr Schmidt, Tel. 09335/9710-23, wenden.

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis; Anbringung einer Photovoltaikanlage auf dem Scheunendach, Gemarkung Aub

Der Inhaber eines Gebäudes im denkmalgeschützten Ensemble beantragte die Installation einer PV-Anlage auf der rückwärtigen Scheune. Unter der Berücksichtigung der im vorangegangenen Tagesordnungspunkt besprochenen Themen, konnte der Anlage unter folgenden Auflagen zugestimmt werden: dachflächenparallel, flächig aufgesetzt, in einem geschlossenen Rechteck, ohne glänzende Randeinfassungen, Mindestabstand zum First 0,6 m und bei giebelständigen Gebäuden zu straßenseitigen oder an die Stadtmauer angebauten Ortsgang 2 m.

Kommunales Förderprogramm der Stadt Aub

Der Stadtrat erhöhte den Förderbetrag im kommunalen Förderprogramm der Stadt Aub von maximal 15.000 EUR auf 30.000 EUR je Einzelobjekt. Die Erhöhung zählt ab dem 01.01.2024 und darf maximal 20 % der Gesamtkosten betragen. Durch den Anstieg der Städtebauförderungsmittel von 60 % auf 80 % entstehen der Stadt dadurch keine Mehrkosten.

Weiter stimmte der Stadtrat einer zusätzlichen Förderung über das kommunale Förderprogramm zu. Diese kann im Einzelfall und bei städtebaulich besonders relevanten Objekten angewandt werden und max. 100.000 EUR betragen. Auch hier sind max. 20 % der Gesamtkosten möglich.

Fragen hierzu bitte direkt an die Förderstelle im Rathaus richten, Frau Schreiber, Tel. 09335/9710-22.

Entsprechend wurde die Mittelbereitstellung für das kommunale Förderprogramm für die Jahre 2024 bis 2026 bei der Regierung von Unterfranken mit 150.000 EUR und ab 2025 mit 200.000 EUR jährlich beantragt.

Der Stadtrat hofft damit weitere Anreize für eine nachhaltige Innenentwicklung zu setzen.

Bedarfsmitteilung 2024; Städtebauförderung

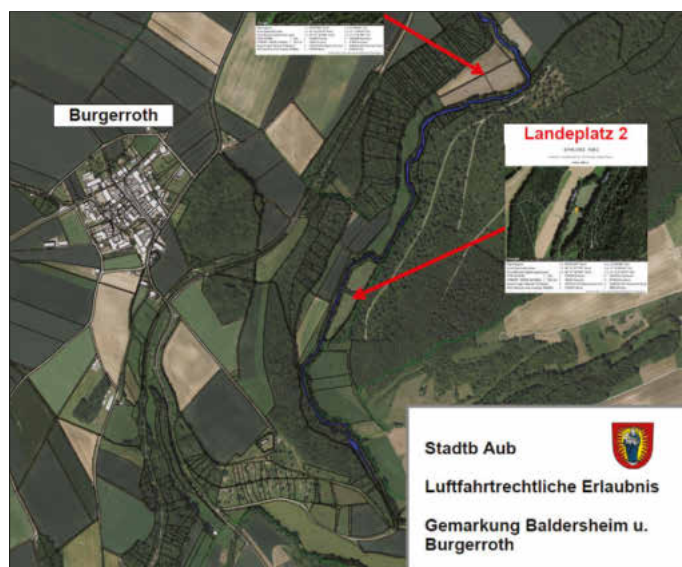
Die Bedarfsmitteilung für das Jahr 2024 an die Regierung von Unterfranken erhält für das Jahr 2024 folgende Maßnahmen: Kommunales Förderprogramm 150.000 EUR, städtebauliche Sanierungsberatung 24.000 EUR, Beschilderungssystem Altstadt und Rundweg 32.000 EUR, Quartier M25 100.000 EUR, Erwerb von Leerständen 139.000 EUR, Fortschreibung der Gestaltungssatzung 5.000 EUR, Baumaßnahmen an der Synagoge 120.000 EUR und für die Abschlussdokumentation Städtebaulicher Denkmalschutz 5.000 EUR, was eine Gesamtsumme in Höhe von 575.000 EUR ausmacht.

Bei der Summe handelt es sich um eine Bedarfsanmeldung. Einzelne, noch nicht beschlossene Maßnahmen, werden vom Stadtrat gesondert freigegeben. Die erwarteten Fördermittel der Regierung von Unterfranken betragen 80 % der Gesamtsumme.

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) Antrag auf Außenstarts und -landungen; Stellungnahme der Gemeinde

Seit 2017 finden regelmäßig Start- und Landeübungen der Bundeswehr im Gollachtal statt. Ein entsprechender Antrag auf Außenstarts und Landungen wurde vorgelegt und die Stadt Aub hat die Möglichkeit hierzu Stellung zu beziehen. Im Jahr 2020 wurde die Vereinbarung mit einer Laufzeit von 2 Jahren erneuert. Eine weitere Erneuerung des Antrages über den Vollzug des Luftverkehrsgesetzes steht nun an.

Es handelt sich um zwei Landeplätze, einer auf der Gemarkung Baldersheim, der andere auf der Gemarkung Burgerroth. Hierzu wird auch bei der Naturschutzbehörde angefragt, da sich beide Landeplätze im Landschaftsschutzgebiet befinden und der Landeplatz auf Gemarkung Burgerroth außerdem in einem Vogelschutzgebiet liegt. Bereits in der Vergangenheit ist die Auflage entstanden, dass nur zu bestimmten Zeiten (vom 01.09. bis 28.02.) diese Landeübungen erlaubt sind.



Im Laufe des Jahres 2023 gingen vermehrt schriftliche und auch mündliche Beschwerden zu den Luftlandetätigkeiten der Bundeswehr im Gollachtal ein. Hier ging es nicht nur um die beiden Luftlandeplätze, die hier erneut beantragt werden, sondern auch um Flugtätigkeiten rund um die Reichelsburg mit einem Bundeswehr-Rettungshubschrauber.

Sowohl Anwohner als auch Gäste äußerten Befremden über die Zahl der Flüge und die damit verbundene Lärmbelästigung. Mit 400 Flügen, zuzüglich derer des Bundeswehr-Rettungshubschraubers, ist eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umge-

bende Wälder“ verbunden. Die Verwaltung sah daher die weitere Befürwortung der Luftlandelaubnis sehr kritisch.

Entsprechend kontrovers wurde die Thematik im Stadtrat diskutiert, hinzu kamen noch Bedenken aus der Jägerschaft, die die Tierwelt durch die Flugtätigkeit ebenfalls beeinträchtigt sieht. Mit knapper Mehrheit entschloss sich der Stadtrat dazu, keine Einwände gegen die Flüge zu erheben, sofern die naturschutzrechtlichen und weiteren Auflagen eingehalten werden.

Regionalbudget 2024, Festlegung des Projektes

Die Stadt Aub beteiligt sich am Regionalbudget 2024 der Allianz Fränkischer Süden mit dem Projekt „Visualisierung der Reichelsburg und Umgebung, Teil 2“. Die Finanzmittel in Höhe von 5.000 EUR werden bereitgestellt.

Bekanntgabe aus der Bauverwaltung und nicht öffentlicher Beschlüsse

- Der Stadtrat vergab folgende Leistungen:
 - Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜ1 bis RÜ3 in den Stelzenbach bzw. Gollach; die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand mit dem Planungsbüro
 - Restaurierung des Kirchturmkreuzes, Kugel und Kaiserstiel, Kath. Pfarrkirche St. Georg
Die entstandenen Mehrkosten der Maßnahme in Höhe von 12.178,42 Euro hat der Stadtrat freigegeben, sodass die Maßnahme nun mit Gesamtkosten in Höhe von 56.422,62 EUR brutto abgeschlossen und abgerechnet werden kann.
 - Beschaffung eines Fahrzeugs für den Bauhof; Der Stadtrat beschloss den Kauf eines VW T6.1 Transporters Kasten 2.0 TDI zum Preis von 32.950 EUR/brutto.
 - Neuanstrich der Fenster im Kindergarten Aub; Ergebnis der Angebotseinholung, Auftragsvergabe für 29 Fenster und eine Tür zum Gesamtpreis von 7.259,00 EUR/brutto.
 - Städtebaulicher Entwurf zur denkmalgerechten Füllung von wahrscheinlich entstehenden Baulücken Marktplatz 16 und Hauptstraße 21 im Rahmen des KDK in Höhe von 9.996,00 EUR/brutto.

Bekanntgaben des Bürgermeisters

– Teeraktion

Im gesamten Stadtgebiet wurden schadhafte Straßen- und Gehwegstellen ausgebessert. Weiter wurde ein Flurweg in Zusammenarbeit mit dem Wegebauverein Baldersheim erneuert. Vielen Dank für die Beteiligung.

- **Stadt Aub APP; die Stadt Aub-App wurde bis jetzt 1.187 mal heruntergeladen. 99,4 % nutzen die App auf dem Smartphone und 79 % nutzen die App einmal in drei Tagen.**

48 % nutzen die App täglich. Bei PUSH-Nachrichten öffnen 91 % aller Nutzer innerhalb von 16 Stunden die App. 60 % bereits nach 4 - 5 Stunden.

Die App ermöglicht uns Informationen schnell und in Echtzeit an sie weiterzuleiten. Sie nutzen die App noch nicht und sind interessiert? Dann nutzen sie diesen QR-Code, um die App downzuloaden.



– Auszahlung der Jugendförderung der Stadt Aub

223 Jugendliche a 13,45 € Förderbetrag

Anzahl Förderung Summe

	Anzahl	Förderung	Summe
Wasserwacht Aub-Ochsenfurt	3	13,45 €	40,35 €
Freiwillige Feuerwehr Aub	8	13,45 €	107,60 €
Freiwillige Feuerwehr Baldersheim	5	13,45 €	67,25 €
Fischereiverein Aub e.V.	1	13,45 €	13,45 €
Historische Trachten- und Stadtkapelle Aub	12	13,45 €	161,40 €
Jugendtreff Stadt Aub	14	13,45 €	188,30 €
Katholische Landjugend Baldersheim	17	13,45 €	228,65 €
Kolpingsfamilie Aub	20	13,45 €	269,00 €
Musikgemeinschaft Baldersheim-Burgerroth	29	13,45 €	390,05 €
Narrhutia e.V. Aub	34	13,45 €	457,30 €
Schäfflertanzgruppe Aub	17	13,45 €	228,65 €
Tennisclub Aub e.V.	28	13,45 €	376,60 €
TSV Aub	35	13,45 €	470,75 €
Summe:	223	13,45 €	2.999,35 €

gez. Roman Menth, Erster Bürgermeister

Bitte beachten!

Mitteilungsblatt zum Jahreswechsel

Die letzte Ausgabe

Das letzte Mitteilungsblatt in diesem Jahr wird in KW 50 ausgeliefert (= Ausgabe Januar 2024).

Wir bitten alle Anzeigenkunden und Verfasser von kirchlichen, Schul- und Vereinsnachrichten, ihre Anzeigen und Berichte bis einschließlich 31. Januar 2024 in dieser Ausgabe zu veröffentlichen.

Das erste Mitteilungsblatt im Jahr 2024

erscheint in Kalenderwoche 5 (Februarausgabe).

Wir bitten Sie heute schon um Vormerkung und Beachtung, wofür wir Ihnen im Voraus besten Dank sagen.
Krieger-Verlag, Blaufelden

Bericht aus der Stadtratssitzung vom 06.11.2023

Kunstsommer 2024 - Vorstellung des Konzeptes durch den Kulturbeauftragten Johannes Wolf

Im Jahr 2024 feiert das Fränkische Spitalmuseum Aub 20-jähriges Jubiläum und auch der Spatenstich zur Spitalbühne jährt sich zum 20. Mal. Als Veranstaltungsbühne mit überregionalem Charakter ist die Bühne inzwischen weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und unverzichtbarer Bestandteil des Auber Vereins- und Kulturlebens.

Im regelmäßigen Abstand von zwei Jahren findet zudem eine Kunstaktion im Rahmen des Auber Kunstsommers statt. Zum Jubiläumsjahr soll dies wieder in Zusammenarbeit der galaxieoff-galerie unter dem Thema „Vom Erspüren der Spuren. Eine Intervention.“ stattfinden.

Johannes Wolf stellte dem Gremium die aktuellen Planungen vor. Angedacht sind eine Festwoche vom Freitag, 28.06., bis Sonntag, 07.07.2024, an der u. a. das Heeresmusikkorps Veitshöchheim ein Benefizkonzert abhalten wird. Weiter werden im August Künstler Zeit in Aub verbringen und ihre Kunst an verschiedenen Orten ausstellen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 21.000 EUR. Unterstützt wird das Projekt von der Sparkassenstiftung Mainfranken, dem Bezirk Unterfranken, dem Kulturfonds Bayern sowie dem Landkreis Würzburg. Auf die Stadt Aub entfällt ein Eigenanteil in Höhe von 4.400 EUR.

Antrag des Fördervereins Fränkisches Spitalmuseum Aub e. V. zum Regionalbudget - Beschattung der Spitalbühne

Im Rahmen des Kunstsommers 2024 und des damit verbundenen Ausstellungsprojektes „Vom Erspüren der Spuren. Eine Intervention.“ soll ein Beschattungssystem aus fünf Feldern hergestellt werden, das auf den vorhandenen Glasflächen ausgelegt werden kann. Der Stadtrat stimmte der Initiative des Fördervereins und dem Antrag im Rahmen des Regionalbudgets zu.

Friedhof Aub - Umgestaltungsideen des Arbeitskreises Friedhof

Der Arbeitskreis Friedhof beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit der Umgestaltung des Auber Friedhofs. Einzelne, kleinere Maßnahmen wurden schon durchgeführt und haben schon zu einem besseren Erscheinungsbild beigetragen. Aktuell laufen Gespräche und Planungen, wie Antworten auf die veränderten Bestattungsbedürfnisse aussehen können. Ziel ist es eine höhere Aufenthaltsqualität zu schaffen, gepaart mit einer Auswahlmöglichkeit an Bestattungsmöglichkeiten. Es sollen vor allem die entstandenen Freiflächen genutzt werden. Hierbei gibt es folgende Schwerpunkte:

- Gemeinschafts-Urnengräber mit kreisrunder Urnenbestattung um einen Baum herum
- Gemeinschafts-Urnengräber in einem Staudenbeet
- Teilanonymes Urnengrab in einer Rasenfläche

- Schaffung von Ruhe-Inseln innerhalb des Friedhofes

Als nächster Schritt werden die Planungen mit dem Städteplaner besprochen und dann erneut im Ratsgremium diskutiert, um dann final zur Änderung der Friedhofssatzung zu gelangen.

Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Aub

Das Defizit im Auber Kindergarten ist deutlich angestiegen. Dies liegt an steigenden Personal- und Unterhaltskosten. Zudem hat sich die Zahl der Kinder verringert, sodass sich der Stadtrat gezwungen sah, die Gebühren um jeweils 30 EUR (unter 3) und jeweils 20 EUR (über 3) moderat zu erhöhen. Die neuen Beträge können diesem Amtsblatt entnommen werden.

Antrag auf Errichtung einer Buswartestelle Bereich Waldmannshöfer - Uffenheimer-Straße

Mit dem o. g. Antrag beschäftigte sich der Stadtrat und war sich einig, eine Unterstellmöglichkeit zu schaffen. Hierzu müssen nun weitere Details mit dem Busunternehmen und mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes geklärt werden.

Rechnungsprüfungsbericht

Am 21.09.2023 fand die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022 statt. Die Prüfung beschränkte sich auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben. Auf Mängel von nicht wesentlicher Bedeutung wurden die zuständigen Bediensteten mündlich hingewiesen. Auf den Prüfungsbericht wird verwiesen. Die im Haushaltjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) wurden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt sind, gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung der Stadt Aub für das Haushaltsjahr 2022 wurde mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

- Bereinigte Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben: jeweils 6.328.118,03 Euro
- Soll-Fehlbetrag: 0,00 Euro
- Zuführung zum Vermögenshaushalt: 820.952,25 Euro
- Rücklagenentnahme: 86.327,02 Euro

Die Entlastung wurde erteilt.

Bekanntgabe aus der Bauverwaltung und nicht öffentlicher Beschlüsse

- Der Stadtrat vergab folgende Leistungen:
 - Abschlussdokumentation städtebaulicher Denkmalschutz in Höhe von 4.989,95 EUR
 - KDK – Projekt AUF.MASS – zweite Tranche in Höhe von 28.706,79 EUR/brutto
 - KDK – Machbarkeitsstudie – Kirchgasse 2, Rathaus Baldersheim 29.750 EUR/brutto

Die Maßnahmen werden zu 80 % durch die Städtebauförderung bzw. der Bayerischen Denkmalpflege bezuschusst.

Bekanntgaben des Bürgermeisters

– Brückensanierung Wanderweg am Sprenghäusle

Der Zweckverband Erholung- und Wandergebiete Würzburg unterstützt die Sanierungsarbeiten mit 5.080,11 €.

– Motorradfahrer im Wald

Im Ratsgremium wurde berichtet, dass vermehrt Moped- bzw. Motorräder vom Wald kommend gesichtet und Spaziergänger dadurch gestört wurden. Wer die Fahrer kennt, kann die Daten gerne an die Stadtverwaltung weitergeben.

gez. Roman Menth
Erster Bürgermeister

Verkehrsbeschränkungen im Spitalgelände Aub wegen des Weihnachtsmarktes

An folgenden Tagen gilt ein komplettes Parkverbot im Spitalgelände:
Samstag, den 09.12.2023 von 12.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, den 13.12.2023 und
Donnerstag, den 14.12.2023 von jeweils 17.00 bis 22.00 Uhr
Am Samstag, den 16.12.2023 und Sonntag, den 17.12.2023 ist das Spitalgelände komplett gesperrt.
Wir bitten um Beachtung!
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gutschein für das Schwimmbad Baldersheim



BEKANNTMACHUNGEN DES MARKTES GELCHSHEIM

Bürgermeistersprechstunden des Marktes Gelchsheim

Nur nach **vorheriger** Terminvereinbarung!

Kontaktdaten:

Festnetz: 09335/1087
Mobil: 0151/64826159
E-Mail: bgm@gelchsheim.de
Roland Nöth, 1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Aub (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Aub folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Aub:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für jeden angefangenen Monat werden, auch bei Krankheits- und Urlaubszeiten, folgende Gebühren für das Kindergartenjahr erhoben:

Kinder unter 3 Jahren			Kinder ab 3 Jahren		
Buchungszeit (in Std.)		mtl. Gebühr	Buchungszeit (in Std.)		mtl. Gebühr
täglich bis	wöchentlich		täglich	wöchentlich	
2	10	120 €	ab 4	20	120 €
3	15	130 €	bis 5	25	130 €
4	20	140 €	bis 6	30	140 €
5	25	150 €	bis 7	35	150 €
6	30	160 €	bis 8	40	160 €
7	35	170 €	bis 9	45	170 €
8	40	180 €	bis 10	50	180 €
9	45	190 €			
10	50	200 €			

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Stadt Aub, den 06.11.2023
Roman Menth, 1. Bürgermeister

Sitzung Marktgemeinderat Gelchsheim

Die nächste Sitzung findet wie folgt statt:

Datum: Montag, den 11. Dezember 2023
Zeit: Beginn um 20.00 Uhr
Ort: Rathaus Gelchsheim, Hauptstraße 37

Zuhörer sind selbstverständlich herzlich willkommen!

Aushänge am Sitzungsort (Hygienerichtlinien) sind zu beachten!

Anträge jeglicher Art (auch Bauanträge), die in der Sitzung behandelt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Verwaltung eingegangen sein.
Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Bekanntgaben des Bürgermeisters

Sanierung Rathaus Gelchsheim - Voruntersuchungen

Für die geplante Rathaussanierung sind die Voruntersuchungen (Vermessung, restauratorische-, statische- und Schadstoffuntersuchung) abgeschlossen.
Die Gesamtkosten für die Voruntersuchungen belaufen sich auf ca. 21.500,00 Euro und wurden vom Bezirk Unterfranken mit 3.115,00 Euro und vom Bayer. Landesamt für Denkmalspflege mit 7.500,00 Euro bezuschusst. Für die Zuwendungen sagt der Markt Gelchsheim ein recht herzliches Vergelts Gott.

Sanierung Bildstock „Heilige Familie“ (Standort: Gärten am Fahrradweg)

Die Sanierung des Bildstocks „Heilige Familie“ konnte erfolgreich abgeschlossen werden.
Die Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich auf ca. 3.080,00 Euro und wurden durch einen Zuschuss i.H.v. 750,00 Euro des Obst- und Gartenbauvereins sowie durch Spenden von Vereinsmitgliedern i.H.v. 775,00 Euro unterstützt. Weiterhin wurde die Maßnahme durch die Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken mit 940,00 Euro bezuschusst.
Für die Unterstützung durch die Zuwendungen sagt der Markt Gelchsheim ein recht herzliches Vergelts Gott.

Sanierung Bushaltestelle (Wartehäusle) Osthausen

Die Sanierung der Bushaltestelle und dem Wartehäusle in Osthausen konnte dank ehrenamtlicher Helfer aus Osthausen erfolgreich abgeschlossen werden.
Fortsetzung auf Seite 9

25. Gelchsheimer Jubiläums-Nikolausmarkt am Samstag, 02.12.2023

ab 13:30 Uhr



- ab 13:00 Uhr ★ Christbaumverkauf
durch die Marktgemeinde
- 14:30 Uhr ★ Schülerinnen und Schüler der
Grundschule Aub singen
Advents- und Weihnachtslieder
- ★ Musikalische Umrahmung mit dem
Bläserensemble der Musikkapelle
Gelchsheim
- Für Kinder: ★ ab 14:30 Uhr Kutschenfahrten
und Kinderschminken
- ★ gegen 16:00 Uhr erwarten wir
den Nikolaus
- ★ Bücherei ist geöffnet

**Für das leibliche Wohl sorgen
die Freiwillige Feuerwehr Gelchsheim,
der Reit- und Fahrverein Gelchsheim e.V.
&
der Kindergarten Gelchsheim**

Standbetreiber:

- ★ **Bücherei Gelchsheim**
Kartenverkauf
- ★ **Elke Dehner-Haag**
Handgetöpferte Deko-Artikel
- ★ **Markus Laatsch**
Deko aus Metall f. Haus & Hof
- ★ **Barbara Hofmann**
Krippenzubehör, Deko-Artikel,
Gartenzierstäbe
- ★ **Peter Jordan**
Verschiedene Liköre
- ★ **Kindergarten Gelchsheim**
Apfel-Amaretto-Punsch
Waffeln, Weihnachtsgebäck,
Deko-Artikel
- ★ **Strickkreis Aub**
Handgestrickte Socken,
Handschuhe und Mützen
- ★ **FFW Gelchsheim**
Essen & Getränke
Glühwein & Kinderpunsch
- ★ **Reit- und Fahrverein**
Kaffee- und Kuchenverkauf
- ★ **Marianne Haaf**
Alles rund ums Backen
- ★ **Carina Szyrlewski**
Plotterartikel
- ★ **Ramona Gunkelmann**
Genähtes für Kinder und
Accessoires
- ★ **Familienstützpunkt Aub**
Lara Schwarz

Fortsetzung von Seite 7

In diesem Zuge wurde auch der Aushangkasten wieder am alten Standort (Kirchmauer) angebracht.
Den ehrenamtlichen Helfern darf ich meinen herzlichsten Dank aussprechen!

Weihnachtszeit

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von ganzem Herzen eine harmonische, friedliche und schöne vorweihnachtliche Zeit.

Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Ergebnisbericht aus der Marktgemeinderatsitzung vom 13.11.2023

Der Marktgemeinderat war beschlussfähig und vollständig anwesend.

1) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2023 wird genehmigt.

2) Voranfrage an den Marktgemeinderat; Sanierung - Umbau u. Erweiterung einer KFZ-Werkstatt

Der Marktgemeinderat erteilt die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Mühlgasse“, Gemarkung Gelchsheim. Der Marktgemeinderat stimmt der erforderlichen Abstandsflächenübernahme auf Fl.-Nr. 213-1 zu.

3) Der Marktgemeinderat lehnt den Antrag auf Erhöhung des Zuschusses zur Anschaffung einer Standarte der Freiwilligen Feuerwehr Osthausen ab.

Vermerk: Der Antrag widerspricht den ortsüblichen Festlegungen für Vereinsförderungen

4) Der Marktgemeinderat Gelchsheim stimmt dem Antrag auf Zuschuss zur Anschaffung von zwei Luftgewehren für die Jugendarbeit der Schützengesellschaft Gelchsheim e. V. in Höhe von 10 % der Gesamtbruttokosten, jedoch max. in Höhe von 425,80 €, zu.

5) Der Marktgemeinderat stimmt der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ab 01.01.2024 zu.

(Die Satzung ist im Folgenden abgedruckt)

GL Kammleiter erläutert, dass die letzte Beitrags- und Gebührensatzung aus dem Jahre 2003 stammt. Seitdem hat es drei Ergänzungssatzungen gegeben. Eine weitere Ergänzungssatzung würde die Satzung unübersichtlich gestalten. Aus diesem Grund wurde die Satzung überarbeitet und auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht.

Inzwischen wurden auch die Grundstücks- und Geschossflächen der Firma Bitterwolf aufgenommen und der Beitragssatz durch die Firma Schneider & Zajontz neu kalkuliert.

Der neue Beitragssatz beträgt je m² Grundstücksfläche 0,53 € (bisher 0,48 €) sowie der neue Beitragssatz je m² Geschossfläche 5,06 € (bisher 4,74 €). Zudem erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung jährlich eine Überprüfung der Gebührenkalkulation durch die Firma Kommunaltransparenz (Herr Moritz).

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunales Abgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Der Kalkulationszeitraum für die Benutzungsgebühren Wasser und Kanal beträgt 4 Jahre (2021-2024). Aufgrund der gestiegenen Unterhaltskosten sowie des Preisanstieges durch die Fernwasserversorgung Franken ab 01.01.2024 um 0,25 € auf 1,45 € je m³ Wasser kann eine Gebührendeckung nicht mehr erreicht werden. Es empfiehlt sich daher den Kalkulationszeitraum abzubrechen und die Gebühren bereits zum 01.01.2024 anzupassen. Ansonsten läuft man Gefahr, dass das Defizit bzw. der Verlust weiter steigt und die Gebührenerhöhung in den nächsten Jahren noch stärker steigen muss.

Nach der nun vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung für die Wasserverbrauchseinrichtung errechnet sich für die Zeit ab 01.01.2024 eine Benutzungsgebühr von 2,76 Euro je m³ Wasser (bisher: 1,76 Euro, davor 2,85 Euro).

6) Der Marktgemeinderat stimmt der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab 01.01.2024 zu. (Die Satzung ist im Folgenden abgedruckt)

Die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen wurden durch die Firma Bitterwolf neu aufgenommen und durch die Firma Schneider und Zajontz wurde der Beitragssatz daraufhin neu berechnet. Dies hat zur Folge, dass einige Änderungen in der Satzung notwendig sind.

Die neuen Beiträge wurden wie folgt berechnet:

Beitragssatz je m² Grundstücksfläche 1,10 € (bisher 2,08 €)

Beitragssatz je m² Geschossfläche 10,62 € (bisher 13,27 €)

7) Der Marktgemeinderat lehnt die Auflösung des Wahlbezirks 0002 Oellingen ab

Erläuterung: Bei den vergangenen Wahlen war es vorab sehr kritisch die Mindestzahl von 50 Wählern zu erreichen. Dies wurde vom Landratsamt Würzburg (Landeswahlkreisleiter) kritisch gesehen.

8) Der Marktgemeinderat lehnt den Vorschlag der Verwaltung zur Beschilderung der Dorfeinfahrt von Bolzhausen kommend ab.

9) Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Der Vorsitzende gibt folgende nicht öffentliche Beschlüsse aus der Sitzung des Marktgemeinderates Gelchsheim vom 09.10.2023 bekannt:

– Sanierung Fassade Feuerwehrhaus Oellingen; Ergebnis der Angebotseinholung, Auftragsvergabe

Beschluss: Der Marktgemeinderat Gelchsheim vergibt folgende Aufträge an die wirtschaftlichsten Anbieter:

Die Erneuerung der Außenfassade des Feuerwehrhauses Oellingen zum Angebotspreis von 10.086,13 € brutto.

Die Erneuerung der Dachrinne am Feuerwehrhaus Oellingen zum Angebotspreis von 2.123,56 € brutto.

Die Erneuerung des Feuerwehrtors am Feuerwehrhaus Oellingen zum Angebotspreis von 8.092,00 € brutto.

– Umstellung auf elektronische Funkwasserzähler, Austausch durch Subunternehmer, Auftragsvergabe

Beschluss: Der Marktgemeinderat Gelchsheim stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu. Mit dem Austausch der Zähler werden die Mitarbeiter des Bauhofs Gelchsheim beauftragt.

gez. Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gelchsheim

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Gelchsheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 – Beitragserhebung

Die Marktgemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 – Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 – Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 – Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Dachgeschosse, die baurechtlich Vollgeschosse sind, werden mit der vollen Grundrissfläche berechnet. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentsrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 – Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,10 €
b) pro m ² Geschossfläche	10,62 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a – Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 – Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.
§ 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 – Gebührenerhebung

Die Marktgemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a – Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	12,00 €/Jahr,
bis 6 m ³ /h	24,00 €/Jahr,
bis 15 m ³ /h	48,00 €/Jahr,
über 15 m ³ /h	72,00 €/Jahr.

 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	12,00 €/Jahr,
bis 10 m ³ /h	24,00 €/Jahr,
bis 16 m ³ /h	48,00 €/Jahr,
über 16 m ³ /h	72,00 €/Jahr.

§ 10 – Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,81 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Marktgemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a – Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, indem die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Als überbaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen einschließlich der jeweiligen (Dach-)Überstände. Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Auf Grund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,13	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,68	> 0,54 - 0,81	sehr hoch
VI	0,9	> 0,81 - 1,00	maximal

Die Zuordnung der Grundstücke zur jeweiligen Stufe ergibt sich aus der Einstufung gemäß der oben angeführten Tabelle, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Der entsprechende Beiwert wird im Niederschlagswassergebührenbescheid festgesetzt. Bei einem Grundstück, mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Bei vollständiger Versickerung oder anderweitiger ordnungsgemäßer Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Grundstück ohne Benutzung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der tatsächlich überbaute und befestigte Anteil der Grundstücksfläche, von dem aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis VI laut obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereichs der Stufen I bis VI erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen I bis VI erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Bei Einstufung in die Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 200 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereichs des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Der Antrag des Gebührenschriftführers, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach den tatsächlich überbauten und befestigten Flächen zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand eines Lageplans die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Die Marktgemeinde behält sich vor, die Angaben der Gebührenpflichtigen vor Ort zu überprüfen.
- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührengemäßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschriftführer unaufgefordert bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,15 € pro m² pro Jahr.

§ 10b – Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 25 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 – Gebühreinzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 – Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni und 30. September jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Marktgemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Marktgemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2016 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Markt Gelchsheim, 13.11.2023

Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Gelchsheim

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Gelchsheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 – Beitragserhebung

Die Marktgemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 – Entstehen der Beitragsschild

- (1) Die Beitragsschild entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung

maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschild mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschild erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 – Beitragsschildner

Beitragsschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschild Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 – Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Dachgeschosse, die baurechtlich Vollgeschosse sind, werden mit der vollen Grundrissfläche berechnet. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Ställe werden in jedem Fall berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 – Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,53 €
b) pro m ² Geschossfläche	5,06 €.

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a – Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 – Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.
§ 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 – Gebührenerhebung

Die Marktgemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a – Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. dem Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	24,00 €/Jahr
bis 6 m³/h	36,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	48,00 €/Jahr
bis 15 m³/h	72,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	24,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	36,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	48,00 €/Jahr
bis 25 m³/h	72,00 €/Jahr

§ 10 – Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Abweichend von Satz 2 beträgt die Gebühr für die Wasserversorgungseinrichtungen der sog. Landessiedlung Gelchsheim (Aussiedlerhöfe in den Gemarkungen Gelchsheim und Oellingen) 1,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Marktgemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird die Gebühr nach Absatz 1 Satz 2 und 3 abgerechnet.

§ 11 – Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Marktgemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Marktgemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 – Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Marktgemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2003 sowie deren Änderungen außer Kraft.
- Markt Gelchsheim, 13.11.2023
Roland Nöth, 1. Bürgermeister

Gutschein Freibad Gelchsheim



BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE SONDERHOFEN

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeistersprechstunde findet jeden Freitag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt. Zudem bin ich jederzeit telefonisch oder persönlich erreichbar.
H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Sonderhofen während den Wintermonaten

Von November bis einschließlich März ist der Wertstoffhof am Samstag von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Wir bitten um Beachtung.
H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Neujahrsempfang der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Sonderhofen

Die Gemeinde Sonderhofen und die Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen laden alle Vereinsvorstände und Organisationen sowie alle Mitbürgerinnen und Mitbürger der gesamten Gemeinde ein

**zu unserem gemeinsamen Neujahrsempfang
am Samstag, 6. Januar 2024,
um 19.30 Uhr
im Feuerwehrhaus Sonderhofen**

Wir wünschen Ihnen schon heute ein geruhiges und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Heribert Neckermann, Erster Bürgermeister
Tobias Müller, Erster Vorsitzender und
Erster Kommandant der FFW Sonderhofen

Veranstaltungskalender 2024

Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Verein
05.01.2024	Kulinarischer Abend		Skiaabteilung Sportverein Sonderhofen
06.01.2024	Neujahrsempfang	19:30	Gemeinde und Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen
20.01.2024	Kinderfasching/Bunter Abend		Sportverein Sonderhofen
27.01. - 30.01.2024	Traditionelle Skifahrt		Skiaabteilung Sportverein Sonderhofen
17.02.2024	Jahreshauptversammlung		Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen
23.02.2024	Jahreshauptversammlung		Musikverein Sonderhofen
24.02.2024	Kesselfleischessen		Sportverein Sonderhofen
01.03.2024	Weltgebetstag der Frauen		Gemeindeteam Sonderhofen
01.03.2024	Jahreshauptversammlung		SKV/RK Sonderhofen
07.03.2024	Generalprobe Theater	19:00	Theaterverein Sonderhöfer Gau-Bühne
08.03.2024	Theater	20:00	Theaterverein Sonderhöfer Gau-Bühne
09.03.2024	Theater	20:00	Theaterverein Sonderhöfer Gau-Bühne
10.03.2024	Theater	19:00	Theaterverein Sonderhöfer Gau-Bühne
15.03.2024	Theater	20:00	Theaterverein Sonderhöfer Gau-Bühne
16.03.2024	Theater	20:00	Theaterverein Sonderhöfer Gau-Bühne
17.03.2024	Theater	19:00	Theaterverein Sonderhöfer Gau-Bühne
22.03.2024	Theater	20:00	Theaterverein Sonderhöfer Gau-Bühne
23.03.2024	Theater	20:00	Theaterverein Sonderhöfer Gau-Bühne
29.03.2024	Karfreitagsschafkopf		Sportverein Sonderhofen
21.04.2024	Einweihung Anbau Kindergarten		Gemeinde Sonderhofen/St. Johannesverein/Kinderhaus Sockenflitzer
30.04.2024	Maibaum-Aufstellung		Musikverein und Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen
01.05.2024	1. Mai-Fest		Musikverein Sonderhofen
10.05.2024	Jahreshauptversammlung		Sportverein Sonderhofen
29.05.2024	Weißbierabend		Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen
16.06.2024	Sommerfest	12:00	CSU-Ortsverband Sonderhofen
29.06.2024	Italienischer Abend		Sportverein Sonderhofen
15.08. - 18.08.2024	Ausflug		SKV/RK Sonderhofen
08.09.2024	Dettelbach-Wallfahrt	6:00	Gemeindeteam Sonderhofen
21.09.2024	Bayerischer Abend		Sportverein Sonderhofen
10.10.2024	Jahreshauptversammlung		St. Johannesverein Sonderhofen
19.10.2024	Schaschlikabend		Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen
27.10.2024	Sammlung Kriegsgräber		SKV/RK Sonderhofen
10.11.2024	Herbstessen		Gemeindeteam Sonderhofen
17.11.2024	Volkstrauertag		SKV/RK Sonderhofen
30.11.2024	Weihnachtsfeier		Musikverein Sonderhofen
07.12.2024	Weihnachtsfeier		Sportverein Sonderhofen
21.12.2024	Adventskonzert		Musikverein Sonderhofen
23.12.2024	Winterzauber		Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen
24.12.2024	Weihnachtl. Spielen vor der Mette		Musikverein Sonderhofen
27.12.2024	Jahresabschlussfeier		SKV/RK Sonderhofen

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2023

Antrag auf Gestattung zur Verlegung einer unterirdischen Stromleitung in Fl.-Nr. 133, Gemarkung Bolzhausen

Der Vorsitzende erklärte, dass die zu verlegende Leitung ca. 105 m lang sein wird und ziemlich nah an der Straße ins Bankett verlegt werden muss. Das Kabel muss in mindestens 80 cm Tiefe verlegt und das Gelände nach der Aufgrabung wieder entsprechend befestigt werden.

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag auf Verlegung einer unterirdischen Stromleitung auf Gemeindegrund (Straße) Flur-Nr. 133, Gemarkung Bolzhausen, im Bankett des Straßenverlaufs von Flur-Nr. 136 zum Trafohäuschen sowie der Querung der Straße zum Anwesen Alleestraße 13 zu.

Ein entsprechender Gestattungsvertrag wird durch die Verwaltung erstellt.

Bekanntgaben

AVO-Sitzung am 25.10.2023

Die AVO-Umlage wird sich für 2024 auf 57.953 € belaufen. Im Jahr 2023 betrug die Umlage 69.076 €. Somit sind ca. 11.000 € weniger zu zahlen.

Baugebiet Eselsberg II

Am 06.11.2023 wird die erste Asphaltschicht im Baugebiet aufgebracht. Zur Zeit werden die Gehwege gepflastert.

Nach Fertigstellung dieser Arbeiten sollen die Kanalarbeiten sowie die Verlängerung des Gehweges am Kindergarten Richtung künftige Sozialstation angegangen werden.

Kinderkrippe/Kinderhort

Es fand eine Begehung mit Vertretern des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes statt. Die Einweihungsfeier ist für Sonntag, 21.04.2024 geplant.

Grundschule

Die Grundschule Gaukönigshofen ist fertig. Der geplante Einzugs-termin ist der 13.11.2023. Es wurden digitale Tafeln für beide Schulhäuser angeschafft und eingebaut. Weiter wurden neue Möbel, Tische, Stühle und Werkbänke angeschafft. Der Bauhof hat die neue Garderobe in Sonderhofen montiert.

Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Der Vorsitzende gab folgenden nicht öffentlichen Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates Sonderhofen vom 21.09.2023 bekannt:

Baugebiet Eselsberg II – Festlegung der Bauplatzpreise

Der Gemeinderat Sonderhofen legte für die Bauplätze im Baugebiet Eselsberg II einen Preis von 125,00 €/m² zuzüglich Erschließungskosten fest.

Die Interessenten werden nun angeschrieben und gefragt, ob weiterhin Interesse an einem Bauplatz besteht.

H. Neckermann, 1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonderhofen (BGS/EWS) (Inkrafttreten: 01.01.2024)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sonderhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 – Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 – Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 – Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 – Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Dachgeschosse, die baurechtlich Vollgeschosse sind, werden mit der vollen Grundrissfläche berechnet. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.
Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 – Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,56 €
 - b) pro m² Geschossfläche 8,98 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a – Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 – Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßen-Grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 – Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a – Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem *Dauerdurchfluss* (Q_d) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit *Dauerdurchfluss*

bis 4 m ³ /h	48,00 €/Jahr,
bis 10 m ³ /h	72,00 €/Jahr,
bis 16 m ³ /h	96,00 €/Jahr,
bis 25 m ³ /h	144,00 €/Jahr.

§ 10 – Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,18 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausge-

schlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
 - (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
 - (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a – Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2
Zone II:	0,3
Zone III:	0,4
Zone IV:	0,5
Zone V:	0,7
Zone VI:	0,9.

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.
- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m² hinter der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist ein-

gehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro m² pro Jahr.

§ 10b – Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 25 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 – Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 – Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni und 30. September jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vor-

jahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2012 sowie deren Änderungen außer Kraft.
- Sonderhofen, 21.11.2023
Heribert Neckermann, 1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Sonderhofen (BGS/WAS) (Inkrafttreten: 01.01.2024)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sonderhofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 – Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 – Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 – Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 – Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 – Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Dachgeschosse, die baurechtlich Vollgeschosse sind, werden mit der vollen Grundrissfläche berechnet. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude

oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Ställe werden in jedem Fall berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 – Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,49 €
b) pro m ² Geschossfläche	4,61 €.

§ 7 – Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a – Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 – Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 – Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a – Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	144,00 €/Jahr.

§ 10 – Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,62 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so wird die Gebühr nach Absatz 1 Satz 2 abgerechnet.

§ 11 – Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauches der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 – Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 – Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2012 sowie deren Änderungen außer Kraft.
- Sonderhofen, 21.11.2023
Heribert Neckermann
1. Bürgermeister

Neuer Zusatz bei den Wohnraumförderungsrichtlinien – Hinweis für Antragsteller/in

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.10.2023 folgenden Zusatz zu den Wohnraumförderungsrichtlinien beschlossen: Die Unterlagen zur vollständigen Bearbeitung des Antrages müssen Antragsteller/in innerhalb einer Frist von drei Monaten - bei Neubau: nach Anmeldedatum bei der Meldebehörde - bei Umbau: nach Bezug einreichen. Dies gilt für alle bisher gestellten Anträge. Allgemeiner Hinweis: Die Wohnraumförderung wurde zum 01.03.2023 bis auf Weiteres abgeschafft (dies gilt nicht für bereits beantragte Verfahren).

FÜR UNSERE BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Rund um Kinder und Familien

Familienstützpunkt Aub



Familienstützpunkt Aub
Lara Schwarz
Sozialpädagogin (B.A.)
Hauptstr. 31, 97239 Aub
Tel 0173/4079664
familienstuetzpunkt-aub@skf-wue.de

Angebote im Dezember
Das bewegte Wohnzimmer

Für Familien mit Kindern im Alter von 10 Monaten bis 2,5 Jahren
Termin: 18. Dezember um 15 Uhr
Referentin: Claudia Dörr
Treffpunkt: Bücherei Aub
Anmeldung: familienstuetzpunkt-aub@skf-wue.de

Lustvolle "Bewegungs-Räume" warten überall! Jedes Kind liebt spielerische Entdeckungsreisen im Alltag. Ein bewegungsförderndes Umfeld, indem sich Kinder nach Lust und Laune bewegen können und das zum Erkunden, Erforschen und Entdecken anregt, ist förderlich für die gesamte Entwicklung! Bewegung fördert auch die geistige Entwicklung. Hier lässt ihr euer Kind mit dem ganzen Körper lernen und erfahren. Eltern erhalten Tipps und viele kreative Anregungen für Bewegungsideen und Spiel & Spaß im Haus.
Das Angebot ist kostenfrei.

Oder besuchen Sie mich beim Nikolausmarkt in Gelchsheim am 02. Dezember ab 15 Uhr - hier werde ich zusammen mit Ihren Kindern eine Kleinigkeit basteln!

Gefördert von:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



wir lebend helfen



LANDRATSAMT
WÜRZBURG
SAUF, FÜR KINDER UND FAMILIE

Erziehungs- und Familienberatung des SKF im Familienstützpunkt Aub

Sehr geehrte Eltern, Jugendliche und Kinder!
Sie haben Fragen oder machen sich Sorgen und wünschen ein Gespräch bei allgemeinen Erziehungsthemen, kindlichen Entwicklungsschwierigkeiten oder familiären Konflikten?
Wir bieten kostenfreie Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien. Gemeinsam suchen wir nach Lösungen.



Wir sind erreichbar unter:

Tel. 0172/9728132
E-Mail: eb@skf-wue.de
Wo? Hauptstraße 31, 97239 Aub
Wann? Die Sprechzeiten sind:
Montag 8.00 bis 17.00 Uhr

Jelena Rösch
Diplom-Sozialpädagogin FH
und Systemische Familientherapeutin
DGS



Digitaler Adventskalender

Liebe Familien, der Familienstützpunkt Aub möchte für Sie in der Adventszeit da sein und mit dem digitalen Adventskalender Ihre Vorweihnachtszeit mitgestalten. Mit kleinen Impulsen, Geschichten, Spielen und Ideen sollen Sie als Familie sich eine schöne und ruhige Zeit machen. Wer dabei sein möchte, schickt eine kurze E-Mail an
familienstuetzpunkt-aub@skf-wue.de



Die Grundschule Aub besucht das Rathaus

Unser Besuch im Rathaus

Am Montag, den 16.10.2023 machten sich die Viertklässler auf den Weg ins Auber Rathaus. Dort angekommen, wurden wir von den beiden Bürgermeistern Roman Menth (Aub) und Roland Nöth (Gelchsheim) freundlich begrüßt und in zwei Gruppen eingeteilt. Während die Auber und Burgerrother Kinder mit Bürgermeister Menth die Räume im Rathaus anschauten, gingen die Gelchsheimer, Oellinger und Osthäuser Kinder mit Herrn Nöth in den Sitzungssaal. Dort beantwortete er alle unsere Fragen und wir durften Brezeln essen und Limo trinken. Vielen Dank dafür! Danach sind wir zu Frau Hofmann ins erste Zimmer. Sie erstellt das Amtsblatt, ist zuständig für sämtliche Schlüssel, und wer einen Termin im Rathaus möchte, sollte bei ihr anrufen. Wir erfuhren, dass man für eine Geburts-, Sterbe- oder Heiratsurkunde das Standesamt aufsuchen muss. Das Standesamt ist auch im ersten Zimmer. Heiraten kann man natürlich im Rathaus auch. Dafür kann man hier auch einen Termin ausmachen. Im Passamt zeigte uns Frau Saliger, wie man einen Personalausweis beantragt. Sollte mal etwas verloren gehen, kann man hoffen, dass jemand die Sache im Fundbüro abgibt. Frau Schreiber, die auch die Sekretärin des Bürgermeisters ist, verwaltet alle seine Termine. Wir erfuhren, dass sich mehrere Mitarbeiter mit Finanzen beschäftigen, also mit Geld: die Kämmerei, bei der Hundesteuer, der Kasse und den Fördermitteln. Wer ein Haus bauen möchte, sollte ein Stockwerk nach oben ins Bauamt gehen. Damit alle Computer laufen, gibt es einen Serverraum im ersten Stock. Außerdem gibt es dort einen alten Tresor, in den wir einen Blick werfen durften. Lauter uralte Urkunden! Zum Abschluss machten wir alle zusammen ein Erinnerungsfoto. Danke nochmal – auch von unserer Lehrerin – an die Bürgermeister und alle Mitarbeiter, die uns so viel von ihrer Zeit geschenkt haben. Es war ein sehr interessanter Vormittag! (Bericht: Benedikt Menth)

Mittelschule Gaukönigshofen

Weihnachtsmarkt in Gaukönigshofen



Am 08.12.2023 ab 16 Uhr feiert die Mittelschule Gaukönigshofen mit ihrem Elternbeirat auf dem Schulgelände die Adventszeit mit einem stillvollen Weihnachtsmarkt, weihnachtliches Essen und Trinken miteingebunden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kindergarten St. Georg Baldersheim

DANKE!

Unser Martinsfest war ein großer Erfolg.
Dies war nur möglich durch die Unterstützung vieler verschiedener Personen.

Wir sagen Danke an:

- Michael und Claudia Neckermann für die Bereitstellung ihrer Musikscheune
- Herrn Pater Silvester
- Familie Konrad als St. Martin zu Pferd
- der Feuerwehr Baldersheim für das Absperren
- den vielen Plätzchenbäcker*innen
- allen Helfer*innen, die uns bei der Durchführung unseres Festes unterstützt haben.

Euer Kindergarten Baldersheim



Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt Berufsschule und Berufsfachschulen in Ochsenfurt laden ein zum Infotag

Zukunftssichere, attraktive Berufe suchen engagierte Nachwuchskräfte!

Informieren Sie sich am

Freitag, 26. Januar 2024 von 15.00 – 17.00 Uhr,
in der Berufsschule und in den Berufsfachschulen, Pestalozzistraße 4, 97199 Ochsenfurt, über folgende Ausbildungsberufe:

- Landwirt (w/m/d), Fachkraft für Agrarservice, Winzer (w/m/d), Weintechnologe (w/m/d),
- Gärtner (w/m/d), Florist (w/m/d),
- Assistent (w/m/d) für Ernährung und Versorgung, Kinderpfleger (w/m/d),
- Kfz-Mechatroniker (w/m/d), Land- und Baumaschinenmechaniker (w/m/d).

Besichtigen Sie unsere Fachräume! Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Ihren Besuch.

Staatliche Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt

Pestalozzistraße 4, 97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/9813-0

E-Mail: verwaltung@bsz-kt-och.de; Homepage: www.bs-kt-och.de

Rund um „55plus“ / Senioren und Seniorinnen

Beratung in Rentenangelegenheiten im Rathaus Aub

Der nächste Termin zur Beratung in Rentenangelegenheiten bzw. Aufnahme von Anträgen durch Herrn Weißenberger (Versicherungsberater der Deutschen Rentenversicherung Bund) findet am **Donnerstag, den 11. Januar 2024** von 9.00 bis 16.00 Uhr im Rathaus Aub statt. Bei Interesse wenden Sie sich bitte rechtzeitig zwecks Terminvereinbarung unter Telefon 09335/9710-0 oder per E-Mail an: v.schreiber@vgem-aub.bayern.de an.

Kirchliche Nachrichten

Kino am Nachmittag im Dezember

„Divertimento - Ein Orchester für alle“

Am Mittwoch, 13. Dezember, um 14.30 Uhr wird im Casablanca-Kino Ochsenfurt der Film „**Divertimento – Ein Orchester für alle**“ gezeigt.

Zahia und ihre Zwillingschwester Fettouma, Töchter algerischer Einwanderer, leben in einer Pariser Vorstadt. Sie sind beide musikalisch hochbegabt und wollen Dirigentin beziehungsweise Cellistin werden. Doch sie stoßen sowohl im Gymnasium wie im Konservatorium auf große Widerstände. Deshalb beschließen sie, ein eigenes Orchester zu gründen, das Musiker aus allen Kulturen offensteht.

Das biografische Sozialdrama stützt sich auf die Lebensgeschichten von Zahia und Fettouma Ziouani, die 1998 das Sinfonie-Orchester Divertimento gründeten.

Der einfühlsame Film kritisiert Frauenfeindlichkeit, Rassismus und Klassendünkel und bietet schwungvolle Musikdarbietungen.

„Eine emotional berührende und motivierende Geschichte, von wahren Begebenheiten inspiriert. Ein beeindruckendes Plädoyer für Mut und Leidenschaft, für Toleranz und den Glauben an eigene Träume.“ (epd-Film)

Bereits ab 13.30 Uhr ist Gelegenheit zu Kaffee und Kuchen.

„Kino am Nachmittag“ ist eine Veranstaltung des Seniorenforums im Pastoralen Raum Ochsenfurt und des Casablanca-Kinos. Gezeigt werden ausgewählte und aktuelle Filme für Kinofreund*innen jeden Alters.

Adventlicher Abend für Trauernde

„Morgenstern der finstern Nacht“

Adventlicher Abend für trauernde Menschen

Wer einen lieben Menschen verloren hat, erlebt die Vorweihnachtszeit anders als zuvor. Viele gehen mit schwerem Herzen auf das Fest zu, weil die eigene Trauer nicht in diese besondere Zeit zu passen scheint und viele Erinnerungen wach werden.

Der adventliche Abend für Trauernde lädt ein zu Gemeinschaft und Begegnung. Und vielleicht kann im Singen der alten Sehnachtslieder des Advent und im Hören adventlicher Geschichten etwas Trost und Zuversicht wachsen.

Der Abend findet am Donnerstag, 14. Dezember, im Pfarrheim Aub statt.

Er beginnt um 19.00 Uhr.

Veranstalter sind der Pastorale Raum Ochsenfurt und die Katholische Landvolkbewegung Würzburg.

Markt Gelchsheim mit Ortsteilen Oellingen und Osthausen

im Dezember 2023

Evangelischer Gottesdienst in Gelchsheim

1. Weihnachtsfeiertag

Montag, den 25. Dezember 2023

um 14.15 Uhr Gottesdienst in der Kath. Pfarrkirche Gelchsheim.
Pfarrerin Gehrschütz

Soziale Dienste

Beratungsangebot Eingliederungshilfe

Gut beraten – selbstbestimmt teilhaben!

Terminankündigung – Beratungsangebot Eingliederungshilfe

Der Bezirk Unterfranken ist für Sie da und bietet in Ihrer Region für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sowie allen weiteren interessierten Personen eine wohnortnahe Beratung zu Themen der Eingliederungshilfe an.

Die Beratungen finden an folgenden Tagen in der Zeit von **13.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Pflegestützpunkt Würzburg** nach Terminvereinbarung (Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg) statt:

10.01.2024 03.04.2024

07.02.2024 15.05.2024

06.03.2024 12.06.2024

Einen Termin können Sie unter Tel. 0931/7959-1349, per Mail an beratung-eingliederungshilfe@bezirk-unterfranken.de oder über unsere Homepage (www.bezirk-unterfranken.de/beratung-egh) vereinbaren.

Sozialstation



Caritas Sozialstation St. Kunigund e. V.

Marktplatz 11; 97285 Röttingen

Tel. 09338/9806111

Fax 09338/9806113

<http://www.kunigund.de>

E-Mail: amb-pflege@kunigund.de

Sozialdienst katholischer Frauen Würzburg

wir leben helfen



Hilfe in unsicheren Zeiten

Wir beraten vor Ort, telefonisch, teilweise online oder per Video. Infos zu Öffnungs- und Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage.

Frauenberatungsstelle | FBS im SkF

Beratung und Begleitung für Frauen zu allen Fragen, Konflikten und bei Gewalterfahrung

Tel. 0931/450070

fbs@skf-wue.de | www.fbs.skf-wue.de

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsberatung | KSB im SkF

Beratung und konkrete Unterstützung in allen Fragen und Konflikten rund um das Thema Schwangerschaft

Tel. 0931/13811

ksb-wue@skf-wue.de | www.schwanger.skf-wue.de

Frauenhaus | FH im SkF

Beratung und Schutzraum bei häuslicher Gewalt

Tel. 0931/4500777

fh@skf-wue.de | www.skf-wue.de

Erziehungsberatung für Familien, Kinder und Jugendliche

Beratung bei Fragen zu Erziehung, Probleme in der Schule, Trennung und Scheidung, Entwicklung des Kindes

jeden Donnerstag im Familienstützpunkt Hauptstraße 31, Aub - Jelena Rösch, Tel. 0172/9728132

roesch.jelena@skf-wue.de | www.skf-wue.de

EUTB®-Teilhabeberatung des BBSB

Wir beraten Sie individuell, kostenlos und umfassend an einem Ort Ihrer Wahl. Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre Angehörigen. Tel. 0931/46529511

Mobil: 0151/25045151 (Volker Tesar)

Mobil: 0171/7955759 (Barbara Noll)

teilhabeberatung-wuerzburg@bbsb.org

Telefon- und Notfallseelsorge

• **Diakon Winfried Langlouis** Röttingen, Tel. 09338/378656, 0151/26757313

• **Telefonseelsorge u. Krisendienst Würzburg e. V.**, Tel. 0800/1110111, 0800/1110222

• **Krisendienst:** Tel. 0931/571717

• **Wildwasser Würzburg e. V.** (Für Frauen), Tel. 0931/13287

• **Gewalt gegen Frauen:** Tel. 0800/0116016

• **AWO Frauenhaus:** Tel. 0931/619810

• **Kinder- u. Jugendtelefon**, Tel. 0800/1110333

• **Deutscher Kinderschutzbund e. V., Würzburg**, Tel. 0931/15177

• **Ehe-, Familien-, Lebensfragen**, Tel. 0931/386-69000

• **Trauer nach Suizid**, Würzburg, Tel. 0931/373468

• **Mobbing-Beratungsstelle**

(Fair am Arbeitsplatz), Würzburg, Tel. 0931/38665328

• **Schuldnerberatung**

Christopherus GmbH Würzburg, Tel. 0931/322413

Pflegeberatung vor Ort - Neu in Aub

Die Abteilung **WIRKOMMUNAL** sieht sich als erste Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege, Demenz und Wohnen im Alter. Vertreten durch seinen Pflegestützpunkt (PSP), möchte die Abteilung **WIRKOMMUNAL** für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger im vorpflegerischen Bereich eine wohnortnahe Beratung in den Gemeinden anbieten.

Je nach Beratungsanfrage sind die Mitarbeitenden der Abteilung **WIRKOMMUNAL**/des Pflegestützpunktes Landkreis Würzburg an diesen Tagen vor Ort und beraten zu folgenden Themen:

- Pflegeberatung und Pflegekoordination: unabhängige Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige
- Wohnberatung und Wohnungsanpassung: Beratung zum selbstständigen Wohnen im Alter oder mit Behinderung
- Fachstelle für pflegende Angehörige: Beratung und Hilfe in besonders belastenden Lebenssituationen (Demenz)

Die „Pflegeberatung vor Ort“ findet von **14.00 - 17.00 Uhr nur nach Terminvereinbarung** statt:

Bücherei im Rathaus Aub, Marktplatz 1:

24.01.2024, 21.02.2024, 20.03.2024

Termine können kostenfrei unter Tel. 0800/0001027 oder per E-Mail: pflegeberatung@kommunalunternehmen.de vereinbart werden.



PFLEGEGERATUNG VOR ORT

Nur nach
Terminverein-
barung

Kostenfreie Einzelberatung zu Pflege, Demenz und Wohnen im Alter

Aub, Bücherei im Rathaus,
Marktplatz 1

24. Januar 2024 von 14 - 17 Uhr

21. Februar 2024 von 14 - 17 Uhr

20. März 2024 von 14 - 17 Uhr

Kontaktieren Sie uns gerne für einen persönlichen
Beratertermin unter: **0800 / 0001027**

Unabhängige Beratung
für Pflegebedürftige
und Angehörige

Beratung zum selbst-
ständigen Wohnen
im Alter oder mit
Behinderung

Beratung und Hilfe in
besonders belastenden
Lebenssituationen

WIRKOMMUNAL.
Für Senioren im Landkreis Würzburg
Zeppelinstraße 67
97074 Würzburg
www.wirkommunal.de



Die Pflegeberatenden sind immer **Mittwoch von 9.00 - 13.00 Uhr in der Pflegeschule Ochsenfurt** (Erdgeschoss/Bibliothek) persönlich erreichbar.
Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Des Weiteren steht auch die **gebührenfreie Rufnummer** zur Verfügung: **0800/0001027**.



Seniorenteam

Termine zum Vormerken

– Änderungen vorbehalten

Vortragsreihe des Pflegestützpunktes Würzburg –
Anmeldung erbeten, Tel. 0931/207814-14:

Dienstag, 12.12.2023, 14.00 – 15.30 Uhr

Thema: Hospiz- und Palliativbegleitung

Referent: Melanie Ziegler, WIRKOMMUNAL

Veranstaltungssaal Main-Klinik, Am Greinberg, Ochsenfurt

Dienstag, 09.01.2024, 14.00 – 15.30 Uhr

Thema: Sehen und Hören im Alter

Referent: Dr. Stefanie Beck, Elena Meuser Blindeninstitut Würzburg

Pflegestützpunkt Würzburg, Bahnhofstr. 11

Dienstag, 06.02.2024, 14.00 – 15.30 Uhr

Thema: Hilfe zur Pflege

Referent: Mitarbeitende des Zentralen Fachdienstes Bezirk Unterfranken

Pflegestützpunkt Würzburg, Bahnhofstr. 11

Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige

jeden zweiten Dienstag im Monat im Seniorenzentrum Röttingen

Info: Barbara Heller, Tel 0931/80442-89

Das Treffen findet nach vorheriger Anmeldung und genügend Beteiligung statt.

Landespflegegeld Bayern

Pflegebedürftige in Bayern ab Pflegegrad 2 bekommen pauschal pro Jahr 1000,- Euro vom Freistaat Bayern schnell und unbürokratisch. Der Pflegebedürftige erhält damit die Möglichkeit, sich selbst etwas Gutes zu tun oder den Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen, die ihm am nächsten stehen (pflegende Angehörige, Helferinnen und Helfer).

Für das Jahr 2023 kann noch der Antrag gestellt werden:

www.lfp.bayern.de/landespflegegeld oder Info bei

Bayerisches Landesamt für Pflege, Mildred-Scheel-Str. 4,
92224 Amberg

Telefon: 09621/9669-0; E-Mail: poststelle@lfp.bayern.de

Egal wie alt du bist – wenn es geschneit hat,
gehst du immer da, wo noch niemand seine
Fußabdrücke hinterlassen hat.
So will es das Schneegesetz.

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Würzburg ist von der Main-Klinik in die Pflegeschule Ochsenfurt gezogen

Seit Juli 2021 sind die Pflegeberatenden in den Räumlichkeiten der Main-Klinik einmal die Woche für Beratungen vor Ort.
Im **Oktober 2023** ist die Außenstelle des Pflegestützpunktes des Landkreises Würzburg in die neuen Räumlichkeiten der Pflegeschule in Ochsenfurt umgezogen.



Alle Bürgerinnen und Bürger aus der Region können sich über die Themen Pflege, Wohnen im Alter und Demenz beraten lassen. Folgende Fragen werden beispielsweise beantwortet:

- Wie beantrage ich einen Pflegegrad?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie finde ich einen Tages- oder Kurzzeitpflegeplatz?
- Welche Wohnalternativen zur eigenen Häuslichkeit gibt es?

Ärzte- und Apothekennotdienst

Ärzte- und Apothekennotdienst für Aub und Umgebung

Notarzt:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117
Giftnotruf München:	089/19240

Zahnärztlicher Notdienst

10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

09.12. – 10.12.2023 Kathrin Königer, Bahnhofstr. 1,
97215 Uffenheim, Tel.-Nr. 09842/8278

Weitere zahnärztliche Notdienste standen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nicht fest. Sie finden diese auch unter: www.notdienst-zahn.de.

Apothekennotdienst

Beginn 8.00 Uhr bis 7.59 Uhr des Folgetages

Samstag, 02.12.2023 Engel-Apotheke im Mainärztehaus,
Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/
9833378

Sonntag, 03.12.2023 Schwanen-Apotheke, Marktplatz 8,
97239 Aub, Tel. 09335/595

Samstag, 09.12.2023 Stern-Apotheke, Würzburger Str. 20,
97215 Uffenheim, Tel. 09842/444

Sonntag, 10.12.2023 Engel-Apotheke, Hauptstr. 23,
97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/87700

Samstag, 16.12.2023 Rats-Apotheke, Hauptstr. 31,
97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/2340

Sonntag, 17.12.2023 Stadt-Apotheke, Hauptstr. 40,
97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/2330

Samstag, 23.12.2023 Franken-Apotheke, Ansbacher Str. 5,
97215 Uffenheim, Tel. 09842/8271

Sonntag, 24.12.2023 Engel-Apotheke im Mainärztehaus,
Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/
9833378

1. Weihnachtsfeiertag, Engel-Apotheke im Mainärztehaus,
25.12.2023 Jahnstr. 5, 97199 Ochsenfurt, Tel. 09331/
9833378

2. Weihnachtsfeiertag, Schwalben-Apotheke im Knaus-Center,
26.12.2023 Marktbreiter Str. 11, 97199 Ochsenfurt,
Tel. 09331/983377

Samstag, 30.12.2023 Klingentor-Apotheke, Tückelhäuser Str. 9,
97199 Ochsenfurt, Tel. 09331 80665

Sonntag, 31.12.2023 Stern-Apotheke, Würzburger Str. 20,
97215 Uffenheim, Tel. 09842/444

Weitere Notdienste finden Sie unter:

Der Apotheken-Notdienstfinder
22 8 33*
von jedem Handy ohne Vorwahl

Handy: 22 8 33*
Festnetz: 0800 00 22 8 33**
SMS: „apo“ an 22 8 33*

*max. 60 ct/Mio/SMS **kostenlos

Jetzt auch als
Smartphone-App!

Blutspendetermine in der Umgebung

Blutspendetermine in der Umgebung



Am Donnerstag, den 14.12.2023
von 17.00 - 20.30 Uhr in der Grundschule,
Schulstr. 1, **97232 Giebelstadt**
und am Mittwoch, den 20.12.2023
von 16.30 - 20.30 Uhr in der Staatlichen Realschule, Pestalozzistr. 6, **97199 Ochsenfurt**
Bitte bringen Sie zu jeder Spende Ihren Blutspendeausweis mit. Danke.

Neues aus unseren Büchereien

Stadtbücherei Aub

Liebe Leserinnen und Leser

Für die Weihnachtszeit haben wir wieder viele schöne Bücher für Sie.

Basteln für Kinder von 0 - 12 Jahren

Am 08.12. von 15.15 bis 17.00 Uhr wollen wir gemeinsam für Weihnachten basteln.

Mitzubringen wäre eine Kinderschere. Alles andere haben wir da. Kinder bis 4 Jahre bitte mit Begleitperson.

Urlaub:

Die Bücherei hat vom 20.12. - 05.01.2024 geschlossen.

*Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern
eine schöne Vorweihnachtszeit und
ein schönes Weihnachtsfest.*

Denise Neeser - Büchereileitung
und das Team der Ehrenamtlichen

Öffnungszeiten:

Dienstag: 15.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
Tel. 09335/971027

Kath. Öffentliche Bücherei Gelchsheim im Gemeindehaus

E-Mail: buecherei@gelchsheim.de
Telefon-Nr. 09335/997422

Bitte beachten Sie unsere längeren Winteröffnungszeiten:

Sonntag 12.30 - 14.00 Uhr

Dienstag 16.00 - 17.30 Uhr

Bücher zum Basteln und Lesen für die Advents- und Weihnachtszeit finden Sie in Ihrer Bücherei!

Neue Romane:

Durst-Benning, Petra: Alte Hoffnung – neue Wege (Köchin – Band 2)

Falk, Rita: Steckerlfischfiasko

Herrmann, Elisabeth: Der Teegarten

Joyce, Rachel: Die erstaunliche Entdeckungsreise der Maureen Fry

Sahler, Martina: Die Zuckerbaronin; Gwendolyns Hoffnung

Sandberg, Ellen: Keine Reue

Für Kinder:

Die Schule der magischen Tiere 14 – Ach du Schreck

Asterix – Die weiße Iris

Kath. Öffentliche Bücherei Oellingen

Geöffnet: Sonntag nach dem Gottesdienst jeweils eine Stunde.

AUS DEM VEREINSLEBEN

Vereine Aub

Freiwillige Feuerwehr Aub



Termine Dezember

Samstag, 02.12., 18.30 Uhr

Adventsfeier – Herzliche Einladung an alle Mitglieder der FFW Aub!

Montag, 04.12., 19.00 Uhr

Abschlussübung – um zahlreiches Erscheinen wird gebeten

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns. 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Aub, ein Jubiläum, welches ohne die unzähligen helfenden Hände nicht möglich gewesen wäre!

Daher sagen wir ein **herzliches Vergelt's Gott** im Namen der gesamten Vorstandschaft an alle Mitglieder und Helfer, die uns in diesen ungewöhnlichen Monaten bei allen anfallenden Arbeiten und Aktivitäten unterstützt haben!

Wir wünschen allen Mitgliedern, allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024!

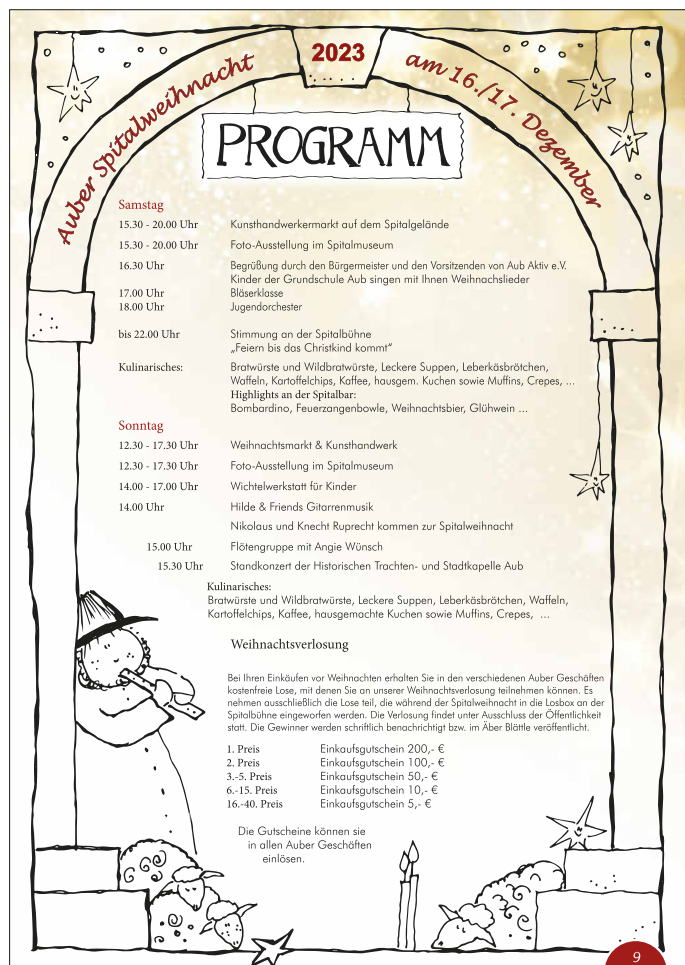
Eure Kommandanten

Stefan Gruber und Steffen Scheiner

Eure Vorsitzenden

Klaus Pfeufer, Martin Ödamer und Frank Jacob

Aub Aktiv



Zweite Auber Spitalweihnacht – 3. Adventswochenende

Entdecken Sie die zauberhafte Welt der Spitalweihnacht in Aub am 16. und 17. Dezember, dem perfekten Ort, um sich in festliche Stimmung zu versetzen!

Tauchen Sie ein in ein Meer von kreativem Kunsthandwerk, dekorativer Weihnachtsfloristik und handgemachter Schätze. Von der beeindruckenden Fotoausstellung über Madagaskar bis hin zu einzigartigen Bastelarbeiten und praktischen Geschenkideen, hier finden Sie das Besondere für sich selbst und Ihre Liebsten. Genießen Sie kulinarische Köstlichkeiten für jeden Gaumen: Von herzhaften Spezialitäten bis hin zu süßen Verführungen. Wärmen Sie sich an heißen Tassen mit Feuerzangenbowle, Punsch oder aromatischem Glühwein und lassen Sie sich von der gemütlichen Atmosphäre verzaubern.

Für die kleinen Besucher bietet die Wichtelwerkstatt am Sonntag ein kreatives Bastelerlebnis. Der Nikolaus höchstpersönlich hat sich mit seinem Knecht Ruprecht angekündigt. Die beiden werden auch in diesem Jahr sicher wieder für strahlende Kinderaugen sorgen, wenn sie ihre Überraschungen verteilen.

Erleben Sie die Spitalweihnacht in Aub, ein festliches Wochenende voller vorweihnachtlicher Momente, köstlicher Genüsse und zauberhafter Geschenkideen.

Die Stadt Aub sowie der Verein Aub aktiv e.V. freuen sich auf Ihr Kommen.

Historische Trachten- und Stadtkapelle Aub

Sonntag, 10. Dezember

Weihnachtskonzert in der Stadtpfarrkirche „Mariä Himmelfahrt“ um 15.00 Uhr

Sonntag, 17. Dezember

Weihnachtsmarkt Aub - musikalische Unterhaltung auf dem Spitalgelände

Termin zum vormerken!!

Am **Samstag, 6. Januar 2024**, findet wieder unsere **Winterparty** auf dem Spitalgelände statt. Für stimmungsvolles Ambiente und gutes Essen und Trinken ist bestens gesorgt! Wir freuen uns auf einen tollen gemeinsamen Abend mit euch!

Kolpingsfamilie Aub

Samstag, 2. Dezember, Kolping-Gedenktage:

Wir feiern um 18.30 Uhr Gottesdienst und treffen uns anschließend zum gemütlichen Beisammensein im Café Schedel.

Nikolausaktion ist wieder am 6. Dezember:

Auch in diesem Jahr besucht der **Nikolaus** mit seinem Knecht Ruprecht die Kinder zu Hause. Familien, die Besuch vom Nikolaus bekommen möchten, melden sich hierzu bitte bei Andrea Menth, Tel. 09335/997686. Der Spendenerlös wird für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.

Am 24. Dezember wird Waldweihnacht gefeiert:

Alle Kinder mit ihren Eltern sind herzlich eingeladen. Wir treffen uns um 10.00 Uhr am Angersberg (Schlossparkplatz). Bitte mitbringen: Verpflegung für die Familie, warme Sitzunterlage und Futter für die Tiere (z. B. Äpfel und Karotten), welches im Wald verteilt wird. Bei einem Lagerfeuer am Zeltplatz hören wir eine Geschichte und singen Lieder.

Samstag, 13. Januar 2024, Weihnachtsbaumsammelaktion:

Wir sammeln ab 10.00 Uhr Ihren Baum ein. Bitte die kleine Spende von 2,- € am Baum befestigen, z. B. in einem Briefumschlag oder Tütchen, und ihn gut sichtbar an den Straßenrand legen.

13. Januar 2024 Tanzball:

Ab 20.00 Uhr spielt das Duo Sunlight im Roßsaal wieder zum Tanz auf.

Verschönerungsverein Aub

Liebe Mitglieder des Verschönerungsvereins, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Jahr 2023 liegt hinter uns und wir können wieder stolz und zufrieden auf die Arbeit unseres Vereins zurückblicken. Die Planungen für 2024 laufen schon und wir haben uns einiges vorgenommen. Höhepunkte werden sicher die Gestaltung des Marktbrunnens als Osterbrunnen und die landkreisweite Eröffnung des Tags der offenen Gartentür sein, die am Samstag, 8. Juni, im Spitalgarten stattfinden wird.

Um all unsere Vereinsaktivitäten stemmen zu können, sind wir auf viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer angewiesen, die sich an vielen Ecken in unserem Städtchen mit unermüdlichem Einsatz für ein schönes Erscheinungsbild einbringen. Für dieses Engagement wollen wir ein herzliches Vergelt's Gott sagen, verbunden mit der Hoffnung, dass Sie auch im kommenden Jahr wieder mit anpacken.

Wir wünschen all unseren „guten Geistern“ sowie unseren Vereinsmitgliedern ein friedliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches und gesundes Jahr 2024.

Eier, wir brauchen Eier! Oder ... heute schon an Ostern denken. Wie bereits erwähnt, möchte der Verschönerungsverein im kommenden Jahr den Marktbrunnen in einen **Osterbrunnen** ver-

wandeln. Dazu brauchen wir Ihre Hilfe! Wenn Sie in den nächsten Wochen Kuchen und Weihnachtsplätzchen backen oder Eier zum Kochen verwenden, dann denken Sie doch bitte an dieses, nicht ganz einfache, aber sehr lohnenswerte Projekt.

Die **ausgeblasenen Eier** können ab sofort im **Café Aulbach** abgegeben werden. Für Rückfragen stehen Silvia Pfeufer (Tel. 9970114) oder Bärbel Deppisch (Tel. 1581) gerne zur Verfügung. gez. Kerstin Menth, Schriftführerin

TSV Aub



Winterpause

Beide Teams befinden sich in der Winterpause. Weiter gehts in Kreisliga sowie A-Klasse Anfang März 2024.

Neuer TSV-WhatsApp-Kanal mit exklusiven Inhalten:

Neben Instagram, Facebook und TSV-App könnt ihr dem TSV Aub ab sofort auch über unseren neuen **WhatsApp-Kanal** folgen. Hier erfahrt ihr neben Neuigkeiten auch Live-Spielstände und Sporthaus-Öffnungszeiten zu Bundesligaspielen, die beiden Letzteren sogar **exklusiv im WhatsApp-Kanal!**

Einfach QR-Code scannen und abonnieren:



Vereine Gelchsheim

Liederkrantz Gelchsheim

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

Das Jahr 2023 war für uns im Liederkrantz ein Jahr voller musikalischer Freuden und Herausforderungen. Mit Stolz blicken wir auf unsere Auftritte und Proben im Jubiläumsjahr zurück. Ein besonderer Dank gilt unserem Chorleiter Oliver Hummel und allen, die uns unterstützt haben.

Für 2024 freuen wir uns besonders auf unser Chorprojekt, das am 16. Januar beginnt. Wir laden alle Gesangsbegeisterten herzlich ein, sich uns anzuschließen, insbesondere Tenöre und Bässe, um gemeinsam ein breites Repertoire zu meistern und das Publikum erneut zu begeistern.

Kommen Sie auch zu unserem traditionellen Dreikönigskonzert am 6. Januar um 16.00 Uhr in der St.-Ägidius-Kirche in Gelchsheim und erleben Sie den Zauber der Musik mit uns!

Mit festlichen Grüßen,
Liederkrantz Gelchsheim e. V.

Reit- und Fahrverein Gelchsheim



Der Vorstand des Reit- und Fahrvereins Gelchsheim e. V. wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Förderern eine schöne ruhige Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Termine:

2. Dezember 2023, 13.00 – 18.00 Uhr: Kuchen- und Tortenverkauf am Jubiläumsnikolausmarkt in Gelchsheim. Kuchenspenden bitte bis 13.00 Uhr in die Bücherei bringen!

7. Dezember 2023, 19.30 Uhr, Weihnachtsfeier des RFV im Gasthaus Henneberger in Bütthard
Es ergeht herzliche Einladung!

Vorschau:

Reiterball in der Gutsschänke am Faschingssamstag, den 10.02.2024

Kartenvorverkauf Donnerstag, 01.02.2024, 17.00 Uhr im Hofgut Heil

Herrichten der Gutsschänke Samstag, 03.02.2024, 13.00 Uhr

Mitgliederversammlung am 19.03.2024, 20.00 Uhr in der Deutschherrenhalle

Gelchsheimer Sternstunden

Gelchsheimer Sternstunden

**Begebt euch mit uns
auf den Weg nach Bethlehem**

Wir laden euch auf 3 Sternstunden ein.

Am 7. / 15. / 22. Dezember treffen wir uns
um 16:30 Uhr am Dorfplatz.

Hierzu würden wir uns freuen wenn ihr eure Laterne/ ein Licht
mitbringt. Auch lassen wir dabei wieder Gelchsheim mit einem
Fensterbild von Sternstunde zu Sternstunde mehr erleuchten.

Auf viele Mitreisende freuen sich
Susanne, Ramona und Carina.

Gerne darf jeder für sich selbst Punsch und Glühwein mitbringen.

Musikkapelle Gelchsheim



Wir bedanken uns recht herzlich bei der Stammtischgruppe der „Knastbrüder“ für ihre Spende von 1000 € an die Musikkapelle Gelchsheim. Die Spende werden wir im Rahmen unserer Jugendarbeit einsetzen, um in der Einzelausbildung und im Gruppenspiel bei der Jugendkapelle zu unterstützen.

Ein erstes Treffen hatte die Stammtischgruppe vor 5 Jahren beim Besuch der JVA in Würzburg im Rahmen eines Tags der offenen Tür. Seitdem tragen sie ihren Namen, treffen sich regelmäßig zum Stammtisch oder zu Fahrradtouren und betätigen sich immer wieder wohlwollend durch Spenden wie diese.

Vielen herzlichen Dank!

Ebenso möchten wir euch allen eine frohe und gesegnete Weihnachtszeit wünschen.



Terminvorschau der MKG:

- Sa., 02.12.: Nikolausmarkt Gelchsheim
- Sa., 16.12.: 19 Uhr: Weihnachtsfeier der MKG
- Di., 26.12.: Weihnachtsgottesdienst mit der MKG
gez. Simon Geßner, Schriftführer der MKG

SV Gelchsheim**U7-Bambini-Fußball-Mannschaft SV Gelchsheim/TSV Aub**

Du hast Lust auf Bewegung und suchst eine sportliche Herausforderung? Du spielst gerne Fußball? Du bist zwischen 4 und 7 Jahre alt? Du kommst aus Gelchsheim oder Aub oder deren Ortsteilen? Dann schau doch einfach mal beim Bambini-Fußballtraining des SV Gelchsheim/TSV Aub vorbei. Wir trainieren einmal wöchentlich immer am **Dienstag von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr** auf dem Fußballplatz in Gelchsheim.

Im Winter findet das Training ebenso in Gelchsheim in der Deutschherrenhalle statt. Beim Training, bei dem du spielerisch erste fußballerische Erfahrungen sammeln kannst, steht eindeutig der Spaß im Vordergrund! Haben wir dein Interesse (oder das deiner Eltern) geweckt?!? Dann schau doch spontan einfach mal vorbei. Für weitere Rückfragen und Informationen steht der Trainer Johannes Gunkelmann (Tel. 0151/17404861) zur Verfügung. Wir freuen uns auf dich!

Weihnachtskino für Kinder am 01.12. im Sportheim

Start um **14.30 Uhr**: Film für Kinder **unter 10**

Start um **16.30 Uhr**: Film **ab 10**

Es gibt Popcorn und Getränke!

Wir freuen uns auf euch!

Weihnachtsfeier 2023 am 9.12. um 19.00 Uhr

Die Weihnachtsfeier des SV Gelchsheim findet am Samstag, 09.12., um 19.00 Uhr im Sportheim statt.

Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder!

Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung bis 30.11. über die Abteilungsleiter oder direkt bei Ina Leimig.

Christbaumverlosung am 26.12. um 19.00 Uhr in der Deutschherrenhalle

Der Sportverein veranstaltet dieses Jahr die Christbaumverlosung am 26.12. um 19.00 Uhr mit Tombola, Versteigerung und Schätzfrage mit Sonderverlosung. Außerdem gibt es Torwandschießen mit attraktiven Preisen.

Haussammlung für die Christbaumverlosung am 09.12. ab 9.00 Uhr

Um die Christbaumverlosung durchführen zu können, sind wir auf Ihre Spenden angewiesen.

Wir führen eine Haussammlung durch in Gelchsheim, Oellingen und Osthausen am **Samstag, 09.12., ab 9.00 Uhr** und freuen uns über neuwertige Sach- und Geldspenden.

Der Erlös aus der Christbaumverlosung kommt unserer Jugendarbeit zugute.

Wir bedanken uns bereits jetzt sehr herzlich bei allen Spendern!

PS: Es können gerne Spendenquittungen ausgestellt werden.

Besucht uns auf Social Media!

Spieltermine, Spielberichte und Aktuelles aus dem Verein:
Facebook Instagram WhatsApp



**Werden Sie Mitglied in den
örtlichen Vereinen!**

Vereine Sonderhofen**Freiwillige Feuerwehr Sonderhofen****Spendenaufwurf für die First Responder (Helfer vor Ort)**

First Responder, auch Helfer vor Ort genannt, sind speziell ausgebildete Feuerwehrleute. Diese überbrücken bei medizinischen Notfällen den therapiefreien Zeitraum bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.

Da im Notfall jede Minute zählt, haben wir am 25. Oktober 2015 die First Responder für Sonderhofen, Sachsenheim und Bolzhausen ins Leben gerufen. Da noch nicht klar war, wie sich das Ganze entwickelt, wurde erstmal ein zehn Jahre alter VW-Bus mit hoher Laufleistung angeschafft. Mittlerweile sind die First Responder fester Bestandteil der Feuerwehr und nicht mehr wegzudenken. So wurde bereits im Jahr 2017 Gelchsheim mit in das Versorgungsgebiet aufgenommen. Seit der Gründung vor acht Jahren wurden die First Responder zu über 260 Einsätzen gerufen. Lediglich vier Einsätze konnten nicht bedient werden.

Um diesen freiwilligen und kostenlosen Service weiter anbieten zu können, ist es notwendig, in naher Zukunft ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen. Nur so können wir zuverlässige und sichere Hilfe gewährleisten. Da eine Ersatzbeschaffung unsere finanziellen Mittel bei Weitem übersteigt, haben wir uns entschlossen, Sie um Unterstützung zu bitten.

Für **jeden gespendeten Euro** (bis 10.500 €) bekommen wir von einer Stiftung **zwei Euro obendrauf** (max. 21.000 €).

Gültig bis 8. Januar 2024

Somit zählt Ihre Spende DREIFACH!

Aus steuerlichen Gründen richten Sie Ihre Spende bitte an die Gemeinde Sonderhofen.

Raiffeisenbank Bütthard-Gaukönigshofen eG

IBAN: DE42 7906 9031 0004 2303 70

BIC: GENODEF1BHD

Verwendungszweck: **First Responder**

Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN: DE14 7905 0000 0640 1011 43

BIC: BYLADM1SWU

Verwendungszweck: **First Responder**

Auf Wunsch erhalten Sie ab einer Spende von 50 Euro eine Spendenquittung.

Bereits jetzt bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Hilfe, damit wir weiterhin Helfen können.

Genauerer Details**WELCHE AUSSTATTUNG HABEN WIR?**

Neben der feuerwehrtechnischen Ausstattung haben wir als Kernausstattung für die First Responder den Notfallrucksack mit diverser medizinischer Material. Hinzu kommt ein Defibrillator, medizinischer Sauerstoff und ein Gaswarngerät. Für Kinder und Säuglinge haben wir einen speziellen Kindernotfallrucksack.

WELCHE AUFGABEN ÜBERNEHMEN WIR?

Als Bindeglied zwischen Laienhelfern und Rettungsdienst leisten wir qualifizierte Erste Hilfe und geben Rückmeldungen an die Rettungsleitstelle. Wir unterstützen den Rettungsdienst und transportieren den Notarzt vom Hubschrauber zum Patienten. Darüber hinaus betreuen wir während des Einsatzes Laienhelfer und vor allem die Angehörigen.

WIE WERDEN WIR ALARMIERT?

Alarmiert werden wir über die Integrierte Leitstelle, welche Sie über die Notrufnummer 112 erreichen. Parallel wird auch immer der Rettungsdienst und wenn erforderlich der Notarzt mit alarmiert.

WELCHES GEBIET BETREUEN WIR?

Bei medizinischen Problemen werden wir für die Ortschaften Sonderhofen, Sachsenheim, Bolzhausen und Gelchsheim sowie die Wiesenmühle (Brückenbaron) und Holzmühle alarmiert. Bei Alarmierung der Feuerwehr Sonderhofen zu Verkehrsunfällen oder Brandeinsätzen fahren die First Responder selbstverständlich mit und leisten vor Ort wichtige Hilfe.

WIRD DAS FAHRZEUG AUCH FÜR ANDERE ZWECKE GENUTZT?

Neben der Nutzung durch die First Responder wird das Fahrzeug z. B. bei Einsätzen mit einem erhöhten Koordinierungsaufwand alarmiert. Währenddessen dienen die First Responder den im Einsatz befindlichen Feuerwehrleuten zur Eigensicherung. Weiterhin wird das Fahrzeug z. B. zum Transport der Jugendfeuerwehr genutzt. In dieser Zeit rücken die First Responder mit einem anderen Feuerwehrfahrzeug aus.

BEKOMMEN DIE FIRST RESPONDER EINE FINANZIELLE ENTSCHÄDIGUNG?

Nein. Die First Responder bekommen weder eine Aufwandsentschädigung noch einen Verdienstausschlag.

WIE WERDEN DIE FIRST RESPONDER FINANZIERT?

Die Finanzierung für die Ausbildung, die Ausstattung und den Unterhalt der First Responder erfolgt über den Feuerwehrverein, die Gemeinde und durch Spenden. Eine Abrechnung der Leistungen mit der Krankenkasse oder Patienten ist nicht möglich.

WIE KÖNNEN SIE UNS UNTERSTÜTZEN?

Natürlich freuen wir uns jederzeit über eine finanzielle Unterstützung. Aber auch im Einsatz können Sie uns unterstützen. Wie? Indem Sie Ihre Hausnummer deutlich von der Straße aus erkennbar anbringen und wenn möglich im Notfall einen Lotsen an der Straße postieren.

Weitere Informationen unter:

www.sonderhofen.feuerwehren.bayern

Winterzauber der Feuerwehr Sonderhofen

Die Jugendfeuerwehr Sonderhofen veranstaltet am **Samstag, den 23.12.2023 um 16.00 Uhr** wieder den Winterzauber im Gerätehaus.

Für unsere kleinen Gäste gibt es Kinderpunsch und eine Kinderbetreuung, unsere großen Gäste erwartet Glühwein und eine Cocktailbar.

Gegen **17 Uhr** trägt der **Projektchor des Musikvereins** weihnachtliche Lieder vor. Kulinarisch bieten wir wieder selbst gemachte Waffeln, Wiener und Käsekrainer an.

Auf euer Kommen freut sich die Jugendfeuerwehr Sonderhofen.
gez. K. Götz, Schriftführerin

Es ist natürlich auch jeder, der mit uns nur einen schönen Abend in geselliger Runde verbringen möchte, willkommen.
Wir freuen uns wieder auf viele Gäste!

Bitte beachten:

Am Freitag, den 22. Dezember 2023 um 20.00 Uhr findet der Stammtisch im Musikheim Sonderhofen statt. Der Stammtisch im Januar entfällt.

gez. Andreas Neubert, 1. Vorsitzender

600 € für die Jugendarbeit des Sportvereins Sonderhofen

Wir vom CSU-Ortsverband Sonderhofen freuen uns sehr, dass wir dem Sportverein zur Unterstützung der Jugendarbeit den Erlös unseres Sommerfestes übergeben konnten.

Ganz besonders bedanken möchten wir uns bei allen Helferinnen und Helfern sowie Unterstützerinnen und Unterstützern. Ohne euch wäre dieses Fest nicht möglich gewesen!

Wir sind glücklich mitteilen zu dürfen, dass wir unser Sommerfest 2024 wiederholen werden.



Im Bild (von links): Andreas Neubert, Wolfgang Pauscher, Jochen Müller, Franz Walch
Foto: Caro Pauscher

CSU-Ortsgruppe



Wir, der CSU-Ortsverband Sonderhofen, laden alle Sonderhöfer, Sachsenheimer und Bolzhäuser Bürgerinnen und Bürger zu unserem CSU-Stammtisch am Freitag, den 01.12.2023 um 20.00 Uhr im CCS Sachsenheim ein.

Jeder, der sich für Neuigkeiten in unserer Gemeinde interessiert, den Bericht der letzten Gemeinderatsitzung anhören möchte, ein Anliegen hat oder sich selbst politisch engagieren möchte, ist herzlich eingeladen.

Reservistenkameradschaft/

Soldaten-Kameradschaftsverein Sonderhofen

Einen Ort zu haben oder um einen Ort zu wissen, wo ein geliebter Angehöriger seine letzte Ruhe gefunden hat, ist für viele Menschen ein großer Trost.

Bei der Sammlung für die Kriegsgräberfürsorge e. V. durch die Reservistenkameradschaft wurden insgesamt 1.474,50 € gespendet, davon 321,50 € in Sachsenheim.

Das gesammelte Geld hilft dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., insbesondere bei der Pflege und Unterhaltung der mehr als 830 Kriegsgräberstätten im Ausland, die als Mahnung gegen Krieg und Gewalt dienen.

Allen Spendern ein herzliches Dankeschön.

Termine:

29.12.2023: Jahresabschlussfeier der RK Sonderhofen im Musikheim

Bitte beachtet die örtlichen Aushänge.

gez. M. Beck, Schriftführer

Saubere Landschaft und Umwelt um Sonderhofen

Die Vorstandschaft bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, besonders bei allen Jugendlichen für die großartige Unterstützung und Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Euch allen ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest der Freude sowie ein erfolgreiches Jahr 2024.

Schriftführer: Karlheinz Lobensteiner

Sportverein Sonderhofen 1946

Neuigkeiten aus der Skiabteilung

Skigymnastik weiterhin mittwochs um 19.00 Uhr mit der Trainerin Sophia Kinzinger in der Schulhalle.

Die **Tagesskifahrt** findet am Mittwoch, 27.12.2023, statt. Abfahrt ist um 4.30 Uhr am Sportheim.

Der **kulinarische Abend** findet am Freitag, 05.01.2024, ab 18.00 Uhr im Sportheim statt. Anmeldung bis 28.12.2023 bei Markus Leuchs

Die **traditionelle Skifahrt** musste leider aufgrund zu wenigen Teilnehmern abgesagt werden.

Bei Fragen steht euch unser Skipräsident Markus Leuchs gerne zur Verfügung, markus.leuchs@gmx.de, Tel. 0170/4186788.

Akteure gesucht - Bunter Abend 2024

Am Samstag, den 20.01.2024 findet die alljährliche Faschingsveranstaltung des SV Sonderhofen, der Bunte Abend, statt.

Einzelpersonen oder Gruppen, die sich einen Auftritt auf unserer Faschingsbühne vorstellen können, sind jederzeit willkommen und dürfen sich gerne bei uns melden.

Termine zum Vormerken

Kinderfasching: 20.01.2024
Bunter Abend: 20.01.2024
Kesselfleischessen: 24.02.2024

Sportverein Sonderhofen
1946 e.V.



Einladung

*Das Jahr neigt sich dem Ende zu, doch vorher kommt die Weihnachtsruh',
die leise und behutsam bringt, was übers Jahr sonst nicht gelingt.
Besinnlichkeit ist hier gemeint, die viele Menschen stets vereint.*

Liebe Mitglieder,

wie jedes Jahr möchten auch wir, die Vorstandschaft des SV Sonderhofen, wieder ein wenig Besinnlichkeit in die „stressige“ Vorweihnachtszeit bringen und Euch zusammen mit Euren Ehe-/Lebenspartnern zum gemütlichen Beisammensein im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsfeier am

Samstag, 09. Dezember 2023 um 20:00 Uhr

ins Feuerwehrhaus Sonderhofen einladen (inkl. U19 und U17).

Ein recht herzliches Dankeschön möchten wir an dieser Stelle auch unseren Gönnern, Freunden und Geschäftsleuten sagen, die unsere Vereinsarbeit durch tatkräftige Mithilfe, Spenden und Werbeanzeigen in der Vergangenheit unterstützt haben.

Ebenso möchten wir uns bei sämtlichen Mitgliedern, Helfern und Betreuern bedanken, die uns im vergangenen Jahr durch ihre Hilfe und ihren Einsatz auf und am Sportplatz, im Sportheim sowie bei den Spielen und Veranstaltungen tatkräftig unterstützt haben.

Wir wünschen Euch und Euren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein gesundes, glückliches und friedvolles Jahr 2024.

Die Vorstandschaft des SV Sonderhofen 1946 e.V.



Musikverein Sonderhofen

Weihnachtsfeier

Unsere Weihnachtsfeier findet am **Samstag, 2. Dezember 2023**, im Feuerwehrhaus in Sonderhofen statt. Wir starten um 18.00 Uhr mit Glühwein und Kinderpunsch auf dem Spielplatz. Der offizielle Teil beginnt um 19.00 Uhr mit einem gemeinsamen Essen. Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

S. Neckermann, Schriftführerin

Adventskonzert

Musikverein Sonderhofen

**Samstag,
16. Dezember 2023
18 Uhr
Kirche St. Johannes der Täufer
in Sonderhofen**

Mitwirkende:
Blaskapelle
Projektchor der
Kinder mit Blockflöten
Bläserklasse
Gesangsgruppe
Bläsergruppen

Anschließend:
Verkauf
von selbstgebackenen
Plätzchen und
Bewirtung im
Musikheim durch die
Musikjugend

SONSTIGE BEHÖRDENINFORMATIONEN

Viele Fragen zum beschlossenen Gebäudeenergiegesetz: Diese Vorträge in fünf Landkreismunicipalitäten liefern Antworten

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG), oftmals auch „Heizungsgesetz“ genannt, sorgte in den vergangenen Monaten für viele Diskussionen – und hat vor allem bei Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern für Verunsicherungen gesorgt. Die Änderungen des GEG sollen dazu beitragen, dass die deutschen Klimaschutzziele erreicht werden können. Denn auf den Gebäudesektor entfallen mehr als 30 Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland. Die GEG-Novelle wurde am 8. September 2023 im Bundestag beschlossen und am 29. September 2023 vom Bundesrat gebilligt. Damit kann die Gesetzesänderung zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Um Synergien zwischen kommunaler Wärmeplanung und privater Heizungserneuerungen sinnvoll nutzen zu können, wurden die Fristen des Wärmeplanungsgesetzes und die des GEG aufeinander abgestimmt. Dies verschafft vielen Hauseigentümern längere Übergangsfristen beim Umstieg auf moderne, umweltfreundlichen Heizungen. Das GEG sieht auch staatliche Förderungen für den Heizungstausch von bis zu 70 Prozent vor.

Um die nun beschlossenen Änderungen und deren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger aufzuzeigen und um Unsicherheiten abzubauen, bietet der Stabsstellenfachbereich Klimaschutz, Energiewende und Mobilität des Landratsamts Würzburg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Bayern e. V. und den Landkreismunicipalitäten Vorträge zum Gebäudeenergiegesetz an. Ein Energieberater wird dabei das sogenannte Heizungsgesetz vorstellen. Anschließend besteht die Möglichkeit, Fragen zum

Gesetz und den daraus resultierenden Folgen für die Hauseigentümer zu stellen.

Die Vorträge finden an folgenden Terminen statt:

- Donnerstag, 30. November 2023, 19.00 Uhr: Feuerwehrhaus Kist, St.-Florian-Straße 3
 - Montag, 4. Dezember 2023, 19.00 Uhr: Vereinszimmer im Sportzentrum am Sonnenstuhl Randersacker, Am Sonnenstuhl 62
- Die Teilnahme ist kostenlos und eine Voranmeldung ist nicht notwendig. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl allerdings je nach Raumgröße begrenzt sein wird.

Gefördert werden die Vorträge in Kooperation mit der Energieberatung der Verbraucherzentrale durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzhaltung und Unternehmensnachfolge

In Zusammenarbeit mit den AKTIVSENIOREN BAYERN e. V. wird der Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe und Existenzgründer aus dem Landkreis Würzburg angeboten. Bei dieser ersten Orientierung wird mit dem interessierten Betrieb individuell und vertraulich eine Strategie für Möglichkeiten und Wege von Problemlösungen entwickelt (z. B. Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing, Unternehmensübergaben etc.). Dieses erste Orientierungsgespräch ist kostenlos. Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprechtag ist am **Donnerstag, 14. Dezember 2023 von 9.00 bis 12.00 Uhr**. Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931/8003-5112.

Bundesagentur für Arbeit Würzburg

Präsenzveranstaltungen der Agentur für Arbeit Würzburg im Dezember 2023

Bewerbungsmappencheck für Jugendliche

Studien- und Berufsberatung, 5. Dezember, 13.30 - 15.00 Uhr

Abi und dann? Wege nach dem Abitur

Studien- und Berufsberatung, 5. Dezember, 15.00 Uhr

Freiwilligendienste – das Plus im Lebenslauf

Wohlfahrtsverband „Der Paritätische“, 14. Dezember, 15.00 Uhr

Die Veranstaltungen finden im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Würzburg, (Schießhausstr. 9) statt. Eine Anmeldung unter Telefon 0931/7949-202 oder wuerzburg.biz@arbeitsagentur.de ist erwünscht.

Nähere Informationen unter: www.arbeitsagentur.de/veranstaltungen.

Online-Veranstaltungen der Agentur für Arbeit Würzburg

Selbstcoaching – ich bin mein eigener Coach

Frau Schmitt, Businesscoach, 5. Dezember, 16.00 - 17.30 Uhr

Richtig bewerben – aber wie

Frau Brückner, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, 7. Dezember, 16.00 - 17.30 Uhr

Online-Portal für Unternehmen kompakt erklärt

Herr Kiesel; Herr Thoma, Agentur für Arbeit, 7. Dezember, 10.00 Uhr
Näheres zu den Veranstaltungen und die Einwahl links (Skype for business) finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/vor-ort/wuerzburg/angeklickt.

Landrat ruft dringend dazu auf, leer stehende Immobilien zur Unterbringung von Geflüchteten anzubieten

Belegung von Turnhallen ist jetzt nicht mehr auszuschließen
Die Flüchtlingsströme aus der Ukraine, Syrien, Afghanistan und anderen Ländern reißen nicht ab. Auch dem Landkreis Würzburg werden derzeit mehr als 50 Geflüchtete pro Woche aus der Anker-

einrichtung Geldersheim zugewiesen. Parallel dazu ist bezahlbarer Wohnraum knapp und die Lage am Wohnungsmarkt ist immer noch sehr angespannt.

Deshalb sucht der Landkreis nach wie vor dringend Möglichkeiten zur Unterbringung von Asylbewerbern. Landrat Thomas Eberth appelliert an Gebäudeeigentümer, der zwischenzeitlich gegründeten Task Force leer stehende Immobilien unbedingt anzubieten: „Die Gemeinden und der Landkreis sitzen bei der gesetzlichen Verpflichtung Geflüchtete unterzubringen in einem Boot. Wohnraum für Geflüchtete ist aktuell das, was wir am dringendsten benötigen. Die Belegung von Turnhallen sehe ich zwar als allerletztes Mittel, wenn wir die uns zugewiesenen Personen anderweitig nicht mehr unterbringen können. Es muss aber klar sein, dass wir auch Turnhallen längerfristig belegen müssen, wenn uns andere Unterbringungsmöglichkeiten fehlen.“

Dass bezahlbarer Wohnraum für Geflüchtete, Betreuung und Personal fehlt, hatte Eberth bereits in mehreren Appellen an die Bundesregierung adressiert, auch im Einklang mit seinen Kolleginnen und Kollegen.

„Allen, die bereits Wohnraum zur Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung gestellt haben, danke ich von Herzen für das solidarische Zusammenhalten“, schließt Eberth seine eindringliche Bitte ab.

Unterkünfte, die der Landkreis Würzburg im Rahmen seiner staatlichen Aufgaben betreibt, sind Notunterkünfte und dezentrale Unterkünfte.

Für Notunterkünfte werden große Räumlichkeiten (wie Lagerhallen) gebraucht, in denen eine größere Zahl an Asylbewerbern vorübergehend in Räumen oder abgeteilten Parzellen untergebracht werden können. Wichtig hierbei ist, dass entweder Sanitäreinrichtungen vorhanden sind oder genug Platz für WC- und Duschcontainer ist. Hierbei wird ein Mietvertrag über das Objekt geschlossen. Der Betrieb der Unterkunft erfolgt durch den Landkreis. Die Bewohner werden durch „Kümmerer“ vor Ort betreut, zudem sind Security-Kräfte eingesetzt.

Darüber hinaus werden Objekte gesucht, die als sogenannte dezentrale Unterkünfte dienen. Dafür eignen sich normale Häuser oder ehemalige Gaststätten ab einer gewissen Unterbringungskapazität von mindestens zehn Personen. Bei dieser Variante erhält der Unterkunftsbetreiber pro Tag pro untergebrachter Person 20 Euro inklusive Nebenkosten. Die Räume (Schlafzimmer, Küche, Bad) müssen mit Mobiliar eingerichtet sein. Dem Unterkunftsbetreiber obliegen einige Betreuungsaufgaben, etwa die tägliche Anwesenheitskontrolle der Bewohner.

Angebote können bei André Feil, Tel. 0931/8003-5145, E-Mail: a.feil@lra-wue.bayern.de bzw. Sophia Laas, Tel. 0931/8003-5902, s.laas@lra-wue.bayern.de eingereicht werden.

SONSTIGES

Busfahrplan an Weihnachten und Silvester 2023

Ob zum Festessen oder zur nächsten Party: Die APG ist auch dieses Jahr an Weihnachten und Silvester für Fahrgäste im Einsatz. Generell wird am 24. und 31. Dezember nach dem Sonntagsfahrplan gefahren. Da am Abend einige Fahrten optimiert wurden, werden Fahrgäste gebeten sich vorab zu informieren.

Einmal kaufen, drei Tage fahren

Für alle Gelegenheitsfahrer empfiehlt die APG den Kauf einer Tageskarte Solo bzw. Plus (2 Erwachsene und 4 Kinder). Fahrgäste sind so nicht nur an Heiligabend mobil, auch an den darauffolgenden Feiertagen ist die Fahrkarte gültig.

Alle Änderungen finden Fahrgäste online unter www.apg-info.de/ Feiertage. Gerne informiert die APG auch persönlich: APG-Beratungszentrum, Juliuspromenade 40 - 44, 97070 Würzburg oder telefonisch unter 0931/45280-0.

Wir wünschen frohe Festtage!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2024.



VR-Bank
Würzburg



PUNSCH TRINKEN & NACH HAUSE FAHREN?

Ab sofort und so oft du willst.

Das APG-Deutschlandticket für 49,00 Euro macht's möglich.
Gültig im schönen Mainfranken - und dem Rest von Deutschland.



Mit Alltagshilfen möglichst lange in den eigenen vier Wänden leben: Das Musterhaus für altersgerechtes und barrierefreies Wohnen in Kürnach zeigt, wie es geht

4. Treffen der gemeindlichen Behindertenbeauftragten im Landkreis Würzburg

Das Musterhaus für altersgerechtes, barrierefreies Wohnen in der Prosselsheimer Straße in Kürnach fällt auf – und das soll es auch. Der rote Anstrich soll auf die innenliegende Ausstellung aufmerksam machen. Die Farbe Rot kann aber auch einen therapeutischen Hintergrund haben. „Rot ist für Menschen mit Demenz oder eingeschränkter Sicht eine echte Hilfe“, erklärt Pflegeberaterin Linda Vierheilg. Während andere Farben mit zunehmendem Alter in der Wahrnehmung verblassen, bleibe Rot länger als Kontrast

in der Sehfähigkeit erhalten und gebe den Menschen Orientierung.

Im Inneren des Musterhauses zeigen rollstuhlgerechte Bäder und Küchen sowie technische Hilfen wie ausfahrbare Schränke, Pflegebetten oder Sessel mit Aufstehhilfe Lösungen für Hindernisse im Alltag auf – alles in einem realistischen Wohnumfeld, alles zum Anfassen und Ausprobieren. Das Ziel der Ausstellung: Ideen sammeln und verbreiten, wie ein altersgerechter und barrierefreier Umbau auch in älteren Häusern und Wohnungen im Bestand gelingen kann.

Um die persönliche Erfahrung ging es auch jüngst bei einer Besichtigung des Musterhauses. Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Würzburg Ernst Joßberger hatte die Beauftragten für Menschen mit Behinderung aus den Landkreisgemeinden zu einem Treffen gemeinsam mit Landrat Thomas Eberth nach Kürnach eingeladen.

Neu in der Runde war erstmals auch die Inklusionsbeauftragte des Landkreises Würzburg, Fabienne Erk, die Mitte 2023 ihre Stelle am Landratsamt angetreten hatte. Seitdem arbeiten Erk und Joßberger schwerpunktmäßig an einem „Aktionsplan Inklusion“ für den Landkreis, kündigten die beiden an. Neben einer Beschreibung des aktuellen Standes wolle man damit vor allem den Gemeinden wichtige Ziele und konkrete Maßnahmen an die Hand geben.

Musterhaus Barrierefreiheit Kürnach: Beratung und Kontakt

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können einen kostenfreien Besichtigungstermin des Musterhauses für altersgerechtes, barrierefreies Wohnen im Landkreis Würzburg unter 0931/80 442 – 38 vereinbaren. Weitere Informationen zu Pflege und barrierefreiem Wohnen sind unter www.kommunalunternehmen.de/beratung-unterstuetzung erhältlich. Weitere Informationen zu den Themen Inklusion und Barrierefreiheit geben gerne auch der Behindertenbeauftragte Ernst Joßberger und die Inklusionsbeauftragte Fabienne Erk im Büro für Chancengleichheit des Landkreises Würzburg www.landkreis-wuerzburg.de/behindertenbeauftragter.

GLEIT SICHT WOCHEN

Beim Kauf einer
Gleitsichtbrille
schenken wir Ihnen eine,
in Ihrer Sehstärke angefertigte,
Lesebrille.

Sichern Sie sich
bis zum 31.01.2024 Ihre
gratis Lesebrille.

Wir freuen uns
auf Ihren Besuch!



HÖRAKUSTIK Wenn aufladbar unsichtbar wird

Die kleinsten wiederaufladbaren Hörgeräte der Welt.

Be
Brilliant™



signia



Jetzt kostenlos bei uns testen!

REIFFERT AUGENOPTIK & HÖRAKUSTIK

REIFFERT Augenoptik & Hörakustik OHG
Ludwig-Pfeuffer-Ring 6
97232 GIEBELSTADT

TEL. 09334 975 3043
MAIL post@reiffert-giebelstadt.de

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo. BIS FR. 9:00 BIS 18:00 UHR
SA. 9:00 BIS 14:00 UHR

Wir haben Parkplätze direkt vor der Tür.



Zahnarztpraxis Dr. Kilian Hellmuth

Marktplatz 24, 97239 Aub, Tel. 0 93 35/3 62



Liebe Patienten,
wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest, schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Herzlichst Dr. Hellmuth und das gesamte Praxisteam

Der zahnärztliche Notfalldienst am 27., 28. und 29.12.23 findet in unserer Praxis statt.

Vorankündigung: Unsere Praxis ist vom 01.01.24 bis einschl. 12.01.24 wegen Urlaub geschlossen.

WEIHNACHTSGANS WAR GESTERN -
HASENPFEFFER IST HEUTE!



Aufgrund der momentan erfreulichen Hasenpopulation dürfen wir Ihnen das nahr- und schmackhafte Wildbret anbieten.

Feldhase ausgeweidet und abgezogen 17 €

Feldhase ausgeweidet, abgezogen,
küchenfertig und eingeschweißt 23 €

Vorbestellung bitte unter der

Tel. 09335/9969996 und 09335/1359.



Ihre Auber Jagdpächter

Elmar Meinzingen und Christian Melber

Zimmerermeisterbetrieb

Dachdeckermeisterbetrieb



Wir bedanken uns bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und allen, die uns im vergangenen Jahr unterstützt haben und zu einem erfolgreichen Jahr 2023 beigetragen haben.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2024 alles Gute!

Wolfgang Frischat GmbH
Gartenstraße 30, 97255 Gelchsheim, Tel. 09335/763

www.zimmerei-wolfgang-frischat.de

People & Hair

Deine Haare – Unsere Leidenschaft

WWW.PEOPLE-HAIR.DE
INFO@PEOPLE-HAIR.DE
SCHIESSMAUERSTRASSE 8
97283 RIEDENHEIM

- KLIMATISierter WOHLFÜHLsalON
- PARKPLätze VOR DER TÜR
- TERMINE KURZFRISTIG MÖGLICH

Terminvereinbarung
09338 98 04 44

**3-EURO
-GUTSCHEIN***

*NUR GÜLTIG MIT VORLAGE DIESES GUTSCHEINS
PRO PERSON NUR EIN GUTSCHEIN EINLÖSBAR
AB 20€ DIENSTLEISTUNGSWERT

Sandras Büroservice

Nichts kann den Menschen mehr stärken
als das Vertrauen, das man ihm
entgegenbringt. (Paul Claudel)

Herzlichen Dank für das in mich
gesetzte Vertrauen.

Ich wünsche allen ein frohes
Weihnachtsfest

und ein glückliches und gesundes neues
Jahr!

Sandras Büroservice

Sandra Jungbauer

s.jungbauer@sandras-bueroservice.de

www.sandras-bueroservice.de

Telefon: 0171/3895640

Postanschrift: Gartenstraße 30,

97255 Gelchsheim





Herzlich willkommen bei der Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG, Ihrem regionalen Versorger für Strom und Erdgas.

Ob Kund*innen oder Mitarbeiter*innen – die Menschen hier sind uns wichtig

Sachbearbeiter kaufmännisches Management/Buchhaltung (m/w/d)

Teilzeit / unbefristet / Weikersheim

Verstärken Sie die Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG (ÜWS), zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit als Sachbearbeiter*in im Bereich kaufmännisches Management/Buchhaltung.

Das erwartet Sie

- Sie sind zuständig für die Anlage, Pflege und Führung von Stammsätzen und Konten sowie die materielle und formelle Prüfung der Buchungsbewegung auf den Sach- und Anlagekonten. Dazu gehört ebenfalls die Prüfung, Kontierung und Buchung sowie Beurteilung und Bewertung aller Geschäftsvorfälle bei der ÜWS.
- Sie verantworten die Durchführung und Sicherstellung termingerechter Kontenabschlüsse für Monats- und Jahresabschlüsse und unterstützen Ihre Kolleg*innen bei den Abschluss- und Betriebsprüfungen.
- Sie wirken aktiv bei der mittelfristigen Wirtschaftsplanung und der Vorbereitung zu den Gesellschafterversammlungen mit.
- Die Koordination des Versicherungswesens sowie die Verträge bzw. Leistungsbeziehungen gehören genauso zu Ihrem Aufgabengebiet, wie die Erstellung von Sonderabfragen und -auswertungen.

Das steckt in Ihnen

- Sie besitzen eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung als Bilanzbuchhalter*in, Betriebswirt*in oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Sie bringen sehr gutes Fachwissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre sowie des internen und externen Rechnungswesen mit. Idealerweise haben Sie bereits mit WILKEN gearbeitet und erste Berufserfahrung im energiewirtschaftlichen Sektor sammeln können.
- Sie sind teamorientiert und verfügen über ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit sowie Kundenorientierung.
- Unternehmerisches Denken und Handeln, eine strukturierte Arbeitsweise und Gewissenhaftigkeit runden Ihr Profil ab.

Starten Sie bei uns!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ihre Unterlagen senden Sie bitte an:



oder direkt im Online-Portal:



Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG
Klosterhof 3, 97990 Weikersheim
Tel.: 07934 103-0 | E-Mail: zre@uews.de

Schenke Fitness und Gesundheit zu Weihnachten:

z.B.

5er Karte
„Geräte-
Training“
(inkl. Sauna)

statt 50,-
nur **42,-**

z.B.

5er Karte
„Sauna“

statt 45,-
nur **39,-**

z.B.

5er Karte
„Kurse“

statt 45,-
nur **39,-**

Alle Angebote gültig bis 24.12.2023

FitundVital wünscht allen erholsame
Feiertage ein gesundes neues Jahr 2024!

fitundvital

G i e b e l s t a d t

Fitness · Kurse · Power Plate · Sauna · Mobitrain · Rehasport

Lange Gasse 16 · 97232 Giebelstadt · Tel.: 0 93 34 - 99 31 14
info@fitundvital-giebelstadt.de · www.fitundvital-giebelstadt.de
Inhaberin: Sini Pfeiffer, Dipl. Sportwissenschaftlerin

Hassold's ÄPFEL u. BIRNEN aus Sommerhausen



Wir kommen wieder zu Ihnen

am Samstag, 2.12. + 16.12.2023 + 20.1.2024

8:00 - 8:45 Uhr **Aub:** Marktplatz

11:15 - 11:30 Uhr **Gelschheim:** Rathausplatz

11:40 - 12:00 Uhr **Sonderhofen:** Dorfplatz

Elektro Sambeth Meisterbetrieb



- Elektroinstallation
- Antennenanlagen
- Sicherheitstechnik
- Kommunikationstechnik
- Energiespeichersysteme

Dorfstraße 29
97199 Ochsenfurt - Hopferstadt
E-Mail: info@elektro-sambeth.de

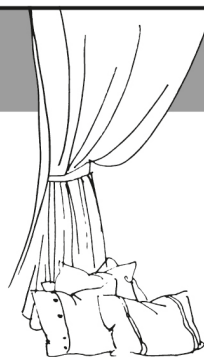
Telefon: 09331 - 3235
Fax: 09331 - 9815835
Mobil: 0162 - 7628401

GEWERBEFLÄCHE in Aub, Joh.-Böhm-Str. 1 zu vermieten:

Ca. 140 m², auch teilbar;
Nutzbar als Verkaufs-/ Büro-/ Praxisfläche.

Weitere Informationen unter: Telefon 01 76/55 51 13 40

Gardinenstübchen



- persönliche und fachkundige Beratung
- Aufmaß vor Ort
- individuelle Anfertigung ihrer Gardinen
- Tischwäsche und Kissen
- Kleideränderungen

E. Franz, Tulpenstraße 35, 97234 Fuchsstadt,
Telefon: 09333 - 1366, www.gardinenstuebchen.net

Stellv. Pflegedienstleitung in Vollzeit (m/w/d)

für das Seniorenzentrum Aub gesucht

Du bist Pflegefachkraft und hast Lust,
mehr Verantwortung zu übernehmen?
Du möchtest nach wie vor Kontakt
zu Bewohnern – und dich dennoch
in Führungsaufgaben und bei Büro-
tätigkeiten weiterentwickeln?
Also dann: Auf zu neuen Ufern
– bewirb dich!

Wir freuen uns auf dich.
Und unsere Bewohner auch!

Kontaktiere doch unsere Pflege-
personalreferentin Vanessa Drösler
unter: 0931 8009-1103

www.senioreneinrichtungen.info

Senioreneinrichtungen
des Landkreises Würzburg

KU

Einfach nur
einen Job haben?

Oder bei uns
eine Karriere gestalten
und sich stetig
weiterentwickeln?

100 %
Weiterempfehlung

4,5 ★★★★★
kununu Score



Wir stellen ein:

Bürokaufmann/-frau (m/w/d) in Vollzeit
Elektroniker (m/w/d) in Vollzeit

Weitere Jobangebote auf ilgenfritz.biz/jobs-fuchsstadt

Sind dir Routineaufgaben zu langweilig? Dann herzlich willkommen bei Ilgenfritz Mechatronics! Als **führender Reparaturservice für Landmaschinen-elektronik** setzen wir auf Innovation und höchste Professionalität. Doch das ist noch nicht alles – Nachhaltigkeit ist ein zentraler Bestandteil unseres Unternehmens. Mit unserer Expertise verlängern wir aktiv die Lebensdauer von Landmaschinen, schonen Ressourcen und reduzieren Elektroschrott.

In unserem dynamischen Umfeld mit stetigem **Wachstum findest du als Mitarbeiter (m/w/d)** vielseitige Tätigkeiten. Zeitgemäße Arbeitsplätze ermöglichen dir, dein volles Potenzial auszuschöpfen.

Wir bieten dir

- ✓ Vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit im Bereich der Landtechnik an einem modernen Arbeitsplatz mit **über 40 netten Kolleginnen und Kollegen**
- ✓ Freiraum für eigene Ideen
- ✓ **Flexible Arbeitszeitmodelle**
- ✓ Langfristige Arbeitsperspektiven mit einem **krisensicheren Arbeitsplatz**
- ✓ Betriebseigener **Fitnessbereich zur freien Verfügung** inkl. Coach
- ✓ **Kostenlose** gemeinsame Mittagessen einmal pro Woche

Standort Fuchsstadt (zw. Würzburg und Giebelstadt) mit über 40 Angestellten.

Noch Fragen? Ruf einfach an!
0 93 33 90 41 300

Oder gleich bewerben:
bewerbung@ilgenfritz.biz

Einblicke und Online-Bewerbung:
ilgenfritz.biz/jobs-fuchsstadt

Das schreiben unsere Mitarbeiter über uns:
www.kununu.com/de/ilgenfritz-mechatronics

**Jetzt
bewerben:**
ilgenfritz.biz

Ilgenfritz
MECHATRONICS

Ilgenfritz Mechatronics GmbH
Alte Schulstr. 12 | 97234 Fuchsstadt
Web: ilgenfritz.biz
Instagram: [@ilgenfritz_mechatronics](https://www.instagram.com/ilgenfritz_mechatronics)

Kachelöfen
Kaminöfen
Heizkamine
Grundöfen
Kaminbestecke



Moderne bau-technik

Tückelhäuser Str. 47 - Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383



METALLBAU

Zertifizierter Metallbau nach
DIN EN 1090, EXC 2:

» Balkone, Geländer, Carports, Treppen, usw.

LANDTECHNIK

- » Schweiß- und Richtarbeiten
- » Reifenservice für LKW, Bau- und Landmaschinen
- » Anfertigung von Hydraulikschläuchen

LANDTECHNIK
LIEBENSTEIN



97255 Gelchsheim - Oellingen | Tel 09335 / 99 75 16
www.landtechnik-liebenstein.de



Herzlichen Dank,

für die vielen Glückwünsche und
Geschenke anlässlich unserer Hochzeit,
auch im Namen unserer Eltern.

Ein großes Dankeschön an unsere Familie,
alle Freunde und Bekannte für die
Mitgestaltung dieser tollen Tage. Wir haben
uns über euer Da-sein sehr gefreut.

Matthias Schmer und Svenja Lopinsky

Reichelsheim, September 2023

Oellingen, Oktober 2023

Meisterbetrieb **Heiko**
müller
Installation · Heizungsbau · Spenglerei

*Service
von Ihrem
Fachmann!*



- Gas- und Wasserinstallation
- Heizung und Solartechnik
- Kesselauswechslung
- Spenglerei
- Bad aus einer Hand
- Umbau - Neubau
- Kundendienst
- Kanalreinigung
- Notdienst - Tag und Nacht,
ohne Zuschlag

Quellengasse 6 · 97199 Ochsenfurt-Hopferstadt
Telefon 09331-980576 · Telefax 09331-982673
Mobil 0170-2365245 · mueller.sanitaer.heizung@t-online.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160

www.wm-aw.de

QR-Code scannen

WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm



RAUS DAMIT!

LEWANDOWSKI

GEWERBEMÜLL
HAUSENTRÜMPELUNG
HAUSBAU
RENOVIERUNG

**CONTAINER
IN ALLEN GRÖSSEN**

Mühle 2 · 97246 Eibelstadt
Tel. 09303-320 · www.L-ME.de
METALLHANDEL · CONTAINERDIENST

